E N T S C H E I D U N G

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache der Firmen

Telecom FL AG,
Austrasse 77, FL-9490 Vaduz

und

LTN Liechtenstein TeleNet AG,
Schaanerstrasse 1, FL-9490 Vaduz,

wegen

Leistung finanzieller Beiträge im Rahmen der Grundversorgung - Regulierung gemäss Kapitel IV. der Verordnung vom 22. Dezember 1998 über das Amt für Kommunikation (AKV), LGBl. 1999 Nr. 1,

e n t s c h i e d e n:

I. Eintreten, Parteienanträge (Verfahrensgegenstand), Parteistellung, Zuständigkeit

I./Eintreten

1. Auf die Anträge der Firma Telecom FL AG, Austrasse 77, FL-9490 Vaduz, vom 30. November 1999/30. Juni 2000 und der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG, Schaanerstrasse 1, FL-9490 Vaduz, vom 26.

Juni 2000, auf Regulierung gemäss Kapitel IV. der Verordnung vom 22. Dezember 1998 über das Amt für Kommunikation (AKV), LGBl. 1999 Nr. 1, wird eingetreten.

I./Parteienanträge

2. Es wird festgestellt, dass die Anträge der Parteien (Parteienanträge) wie folgt lauten:

I./Parteienanträge der Firma Telecom FL AG

2.1 Parteienanträge der Firma Telecom FL AG:

- Hauptanträge A und B gemäss den Punkten 2.1.1 und 2.1.2;
- Nebenanträge C bis I gemäss den Punkten 2.1.3.1 bis 2.1.3.7.

I./Hauptanträge der Firma Telecom FL AG

2.1.1 Hauptantrag A auf Ausgleich eines Defizits aus der Erbringung lokaler Grundversorgungsdienste in Form

a) einer Bereitstellung von PSTN-Anschlüssen;

b) einer Vermittlung von Telefongesprächen innerhalb Liechtensteins (lokale Telefongespräche),

zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 1999 in der Höhe von xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken) durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein, wobei sich diese Beträge aus xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken) für die Bereitstellung von PSTN-Anschlüssen und aus xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken) für die Vermittlung von Telefongesprächen innerhalb Liechtensteins zusammensetzen (ON 32).

2.1.2 Hauptantrag B auf Ausgleich eines Defizits aus der Erbringung lokaler Grundversorgungsdienste in Form

a) einer Bereitstellung von PSTN-Anschlüssen;

b) einer Vermittlung von Telefongesprächen innerhalb Liechtensteins (lokale Telefongespräche),

zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2000 in der Höhe von xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken) durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein, wobei sich diese Beträge aus xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken) für die Bereitstellung von PSTN-Anschlüssen und aus xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Fran-

ken) für die Vermittlung von Telefongesprächen innerhalb Liechtensteins zusammensetzen (ON 32).

I./Nebenanträge der Firma Telecom FL AG

2.1.3 Nebenanträge auf weitere Massnahmen in einem mittelbaren und/ oder unmittelbaren Zusammenhang mit den Hauptanträgen gemäss den Punkten 2.1.1 und 2.1.2 (zu den einzelnen Anträgen ON 10 und ON 32):

2.1.3.1 Nebenantrag C auf Erfüllung von Zusagen gemäss Art. 9 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/ LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 vom 31. August 1999 durch die Konzessionsbehörde (ON 32).

2.1.3.2 Nebenantrag D auf Einlösung (behaupteter) mündlicher Zusagen des Regierungschefs aus den Jahren 1998 und 1999 (ON 32).

2.1.3.3 Nebenantrag E auf Schaffung von Transparenz im Rahmen der Kostenallokation der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG (ON 32).

2.1.3.4 Nebenantrag F auf Schaffung eines Fonds für *Universal Service Contributions* dritter Konzessionsinhaber (ON 32).

2.1.3.5 Nebenantrag G auf Beibezug internationaler *Benchmark* zur Beurteilung der Kosten der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG (ON 32).

2.1.3.6 Nebenantrag H auf Abgabe einer schriftlichen Zusicherung, dass das Land Liechtenstein die Firma Telecom FL AG rückwirkend per 1. Januar 1999 für die ungedeckten Grundversorgungskosten entschädigen werde (ON 10).

2.1.3.7 Nebenantrag I auf Ermächtigung der Firma Telecom FL AG zu einer Anhebung der Preise für PSTN- und ISDN-Anschlüsse und zu einer Anpassung an die RIO-Preise per 1. Februar 2000 (ON 10).

I./Parteienanträge der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG

2.2 Parteienanträge der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG:

- Hauptanträge J bis L gemäss den Punkten 2.2.1 bis 2.2.3;
- Nebenanträge M bis R gemäss den Punkten 2.2.4.1 bis 2.2.4.6.

I./Hauptanträge der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG

2.2.1 Hauptantrag J auf Erfüllung von Verbindlichkeitenaus dem Bezug von Dienstleistungen in Form einer Bereitstellung von Anschlüssen (PSTN-Anschlüsse; ISDN-Basis-Anschlüsse; ISDN-Primärraten-Anschlüsse) in Liechtenstein zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 1999 in der Höhe von xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken und xxx Rappen) durch die Firma Telecom FL AG (ON 33).

2.2.2 Hauptantrag K auf Übernahme (Verlusttragung) eines Defizits aus der Erbringung internationaler Grundversorgungsdienste in Form einer Vermittlung von Telefongesprächen in die Schweiz zwischen dem 1. Oktober 1999 und dem 31. Dezember 1999 in der Höhe von xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken) durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein (ON 33).

2.2.3 Hauptantrag L auf Übernahme (Verlusttragung) eines Defizits aus der Erbringung internationaler Grundversorgungsdienste in Form einer Vermittlung von Telefongesprächen in die Schweiz zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2000 in der Höhe von xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken) durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein (ON 33).

I./Nebenanträge der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG

2.2.4 Nebenanträge auf weitere Massnahmen in einem mittelbaren und/ oder unmittelbaren Zusammenhang mit den Hauptanträgen gemäss den Punkten 2.2.1 bis 2.2.3 (zu den einzelnen Anträgen ON 33):

2.2.4.1 Nebenantrag M auf Abweisung des Antrages der Firma Telecom FL AG gemäss Art. 10a ff AKV, insofern, als "keine Verlagerung des *Access Deficites* der TFL auf die LTN vorzunehmen" sei (ON 33).

2.2.4.2 Nebenantrag N auf Ausgleich des "*Access Deficit*" im Sinne von Punkt 3 von ON 33 (ON 33).

2.2.4.3 Nebenantrag O auf Entwicklung eines Verlustausgleichmodelles "auf Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht" in bezug auf das "*Access Deficit*" im Sinne von Punkt 3 von ON 33 (ON 33).

2.2.4.4 Nebenantrag P auf Berücksichtigung aller Setup- und Strukturprobleme der Grundversorgung durch das vom Amt für Kommunikation als Verlustausgleichsmodell gewählte Modell (Teilantrag 1; ON 33).

2.2.4.5 Nebenantrag Q auf eine zukünftige langfristige Wirkung des vom Amt für Kommunikation als Verlustausgleichsmodell gewählten Modelles (Teilantrag 2; ON 33).

2.2.4.6 Nebenantrag R auf Umsetzung des vom Amt für Kommunikation als Verlustausgleichsmodell gewählten Modelles "für alle am liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt partizipierenden Partner ohne weitere Verfahren oder Unternehmensgefährdungen" (Teilantrag 3; ON 33).

I./Parteistellung

3.1 Es wird festgestellt, dass die beiden unter Punkt 1. genannten Firmen Telecom FL AG und LTN Liechtenstein TeleNet AG im Rahmen dieses Verfahrens Parteistellung besitzen.

3.2 Es wird festgestellt, dass die Regierung des Fürstentums Liechtenstein im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteistellung besitzt.

I./Zuständigkeit

4.1 Es wird festgestellt, dass die Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation zu einer Regulierung gemäss Art. 10d Abs. 1 AKV besteht.

4.2 Es wird festgestellt, dass die Zuständigkeit gemäss Punkt 4.1 unter dem Vorbehalt der Punkte 6.1.1, 6.3.2, 6.4.2, 6.4.3 und 6.7 (Zuständigkeit der Regierung) steht.

II. Tatsächliche und rechtliche Feststellungen

II./Tatsächliche Feststellungen

5.1 Es wird festgestellt, dass über die Art der Erhebung und über die Höhe der finanziellen Beiträge im Sinne von Art. 10b Abs. 1 AKV zwischen den Parteien im Entscheidungszeitpunkt keine Einigung zustande gekommen ist.

5.2 Es wird festgestellt, dass die Anforderung einer Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung der Parteien im Sinne von Art. 10d Abs. 2 Bst. a AKV im Entscheidungszeitpunkt unter Vorbehalt der Punkte 5.4, 5.5.1 und 5.5.2 in einem allgemeinen und grundsätzlichen Sinne erfüllt ist.

5.3 Es wird festgestellt, dass die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite für die Firma Telecom FL AG unter den bestehenden finanziellen Verhältnissen in der Grundversorgung im Sinne von Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV nicht besteht.

5.4 Es wird festgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Entscheidungszeitpunkt nicht den Erwartungen entspricht, die an sie nach Treu und Glauben sowie aufgrund der ihnen erteilten Konzessionen gestellt werden dürfen und dass sie nicht dazu geeignet ist, die bestehenden und zukünftigen finanziellen Verhältnisse in der Grundversorgung im Sinne von Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV zu verbessern.

5.5.1 Es wird festgestellt, dass der setup, insbesondere das Konzessionsregime in der Grundversorgung, eine Reihe von Zusatzkosten verursacht, die sich auf die Aufwands- und Ertragsrechnung der Parteien im Sinne von Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV nachteilig auswirken (externe Zusatzkosten).

5.5.2 Es wird festgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Parteien eine Reihe von Zusatzkosten verursacht, die sich auf die Aufwands- und Ertragsrechnung der Parteien im Sinne von Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV nachteilig auswirken (interne Zusatzkosten).

II./Rechtliche Feststellungen

II./Zur Zuständigkeit der Regierung für die Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht - Auflagen und Bedingungen in Form von Rahmenbedingungen in der Grundversorgung

6.1.1 Es wird festgestellt, dass die Regierung aufgrund von Art. 20 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 LV sowie aufgrund von Art. 2 und Art. 14 Bst. b TelG für die Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht zuständig ist.

6.1.2 Es wird festgestellt, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit gemäss Punkt 6.1.1 durch die Regierung unter den Auflagen und Bedingungen gemäss den Punkten 6.2 bis 6.10 steht.

6.1.3 Es wird festgestellt, dass die Auflagen und Bedingungen gemäss den Punkten 6.2 bis 6.10 die Grundlagen für ein Ausgleichssystem im Sinne von Kapitel IV. AKV bilden und sowohl für die Parteien als auch für die Regierung bindend sind.

II./Zum Zeitraum gemäss Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV

6.2 Es wird festgestellt, dass der vom Amt für Kommunikation gemäss Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV zu bestimmende Zeitraum die Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 umfasst.

II./Zu den Rechtsansprüchen der Parteien in bezug auf die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite in der Grundversorgung

II./Zum Rechtsanspruch der TFL

6.3.1 Es wird festgestellt, dass die Firma Telecom FL AG während dem vom Amt für Kommunikation gemäss Punkt 6.2 bestimmten Zeitraum, d.h. für die gesamte Dauer der Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003, einen Rechtsanspruch darauf besitzt, dass unter den in der Grundversorgung geltenden Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite besteht.

6.3.2 Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsanspruch der Firma Telecom FL AG gemäss Punkt 6.3.1 gegen die Regierung richtet. Die Regierung ist dafür zuständig, in der Grundversorgung Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen für die Firma Telecom FL AG die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite besteht.

6.3.3 Es wird festgestellt, dass der Rechtsanspruch der Firma Telecom FL AG gemäss Punkt 6.3.1 nur für die Tätigkeit der Firma Telecom FL AG im Bereich der lokalen Grundversorgungsdienste (Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1 vom 31. August 1999 in ihrer jeweils gültigen Fassung) und nur für die Gesamtheit dieser Tätigkeit (d.h. nicht für einzelne Grundversorgungsdienste) gilt.

II./Zum Rechtsanspruch der LTN

6.4.1 Es wird festgestellt, dass die Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG während dem vom Amt für Kommunikation gemäss Punkt 6.2 bestimmten Zeitraum, d.h. für die gesamte Dauer der Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003, einen Rechtsanspruch auf die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite besitzt.

6.4.2 Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsanspruch der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG gemäss Punkt 6.4.1 gegen die Regierung richtet. Die Regierung ist dafür zuständig, die Rahmenbedingungen für die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite durch die Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG zu schaffen.

6.4.3 Es wird festgestellt, dass die Regierung dafür zuständig ist, die Höhe sowie die Berechnungsweise und -grundlagen der angemessenen Investiti-

onsrendite festzusetzen, auf deren Erzielung die Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG gemäss Punkt 6.4.1 einen Rechtsanspruch besitzt. Diese Festsetzung kann entweder für den gesamten, vom Amt für Kommunikation gemäss Punkt 6.2 bestimmten Zeitraum, d.h. für die gesamte Dauer der Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003, oder jährlich erfolgen.

6.4.4 Es wird festgestellt, dass der Rechtsanspruch der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG gemäss Punkt 6.4.1 nur für die Tätigkeit der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG im Bereich der lokalen und der internationalen Grundversorgungsdienste nach Massgabe der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/ GVD/ISP/1 vom 31. August 2000 in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt.

II./Zur Möglichkeit einer Beitragsleistung Dritter zur Grundversorgung sowie zum Ausgleich von Defiziten in der Grundversorgung durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein

6.5.1 Es wird festgestellt, dass Kapitel IV. AKV ein Ausgleichsystem begründet, das in sich geschlossen ist und nur im Falle der in Art. 11 Bst. g EKDV i.V.m. Art. 10a und Art. 10c AKV vorgesehenen, im Entscheidungszeitpunkt jedoch nicht bestehenden Pflicht zu einer Leistung von *Universal Service Contributions* die Möglichkeit einer Beitragsleistung Dritter vorsehen.

6.5.2 Es wird festgestellt, dass ein Rechtsanspruch der Parteien oder einer Partei auf einen Ausgleich von Defiziten (Tragung von Verlusten) aus der Erbringung lokaler und/oder internationaler Grundversorgungsdienste, wie insbesondere in Form eines *Access Deficits* gemäss Punkt 6.6, durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein nicht besteht.

II./Zum Bestand und zur Erfüllung von Forderungen der LTN aus rechtskräftigen Netznutzungs- und/oder Interkonnektionsvereinbarungen sowie zur Tragung des Access Deficits

6.6.1 Es wird festgestellt, dass Forderungen der LTN aus rechtskräftigen Netznutzungs- und/oder Interkonnektionsvereinbarungen Bestand haben und durch die andere Partei dann zu erfüllen sind, wenn sie einem vom Amt für Kommunikation genehmigten *Reference Interconnection Offer* der LTN oder dem Parteiwillen entsprechen.

6.6.2 Es wird festgestellt, dass die Firma Telecom FL AG im Rahmen des Ausgleichssystems im Sinne von Kapitel IV. AKV die Trägerin des *Access Deficits* im Umfang von Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b der Verbun-

denen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/ GVD/ISP/1 vom 31. August 1999 ist.

II./Zum Rebalancing

6.7 Es wird festgestellt, dass sowohl Art. 10d Abs. 2 Bst. c AKV als auch das Staatsvertragsrecht, insbesondere das EWR-Recht, eine Aufhebung bestehender Preisobergrenzen insbesondere im Bereich der PSTN- und/oder ISDN-Anschlüsse gebieten (*rebalancing*).

II./Zur Anwendbarkeit und zur Zulässigkeit einer Quersubventionierung

6.8 Es wird festgestellt, dass das System einer Quersubventionierung in der Grundversorgung, wie es in Abschnitt 7 Anhang B der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 sowie (bis zum 12. Februar 1999) in Anhang C der Infrastrukturkonzession der Firma LTN Liechtenstein Tele-Net AG vom 1. Dezember 1998 enthalten war, für die Auslegung und Anwendung sowie für den Vollzug der Bestimmungen von Kapitel IV. AKV nach wie vor massgebend ist.

6.9 Es wird festgestellt, dass die Firma Telecom FL AG weder berechtigt noch verpflichtet ist, Erträge aus Tätigkeiten ausserhalb der Grundversorgung zur Quersubventionierung von Tätigkeiten in der Grundversorgung einzusetzen.

II./Zum Abschluss einer Vereinbarung über das Ausgleichsystem im Sinne von Kapitel IV. AKV

6.10.1 Es wird festgestellt, dass der Abschluss einer Vereinbarung über das Ausgleichsystem im Sinne von Kapitel IV. AKV den Parteien obliegt.

6.10.2 Es wird festgestellt, dass das Amt für Kommunikation die Art der Erhebung und die Höhe finanzieller Beiträge gemäss Art. 10d Abs. 1 AKV auf Antrag der Parteien oder einer Partei oder von Amtes wegen festlegt, wenn zwischen den Parteien über den Abschluss einer Vereinbarung über das Ausgleichsystem im Sinne von Kapitel IV. AKV keine Einigung zustande kommt.

III. Behandlung der Parteienanträge; gemeinsame Rechte und Pflichten der Parteien

III./Anträge der Firma Telecom FL AG

7. Die Haupt- und Nebenanträge der Firma Telecom FL AG gemäss Punkt 2.1 werden wie folgt behandelt:

III./Hauptanträge der Firma Telecom FL AG

7.1 Hauptantrag A gemäss Punkt 2.1.1: Der Antrag wird abgewiesen. Der Rechtsanspruch der Firma Telecom FL AG darauf, dass für sie unter den in der Grundversorgung geltenden Rahmenbedingungen zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite besteht, wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

7.2 Hauptantrag B gemäss Punkt 2.1.2: Der Antrag wird abgewiesen. Der Rechtsanspruch der Firma Telecom FL AG darauf, dass für sie unter den in der Grundversorgung geltenden Rahmenbedingungen zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite besteht, wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

III./Nebenanträge der Firma Telecom FL AG

7.3.1 Nebenantrag C gemäss Punkt 2.1.1: Der Antrag wird abgewiesen.

7.3.2 Nebenantrag D gemäss Punkt 2.1.2: Der Antrag wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

7.3.3 Nebenantrag E gemäss Punkt 2.1.3: Der Antrag wird abgewiesen.

7.3.4 Nebenantrag F gemäss Punkt 2.1.4: Der Antrag wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

7.3.5 Nebenantrag G gemäss Punkt 2.1.5: Der Antrag wird abgewiesen.

7.3.6 Nebenantrag H gemäss Punkt 2.1.6: Der Antrag wird abgewiesen.

7.3.7 Nebenantrag I gemäss Punkt 2.1.7: Der Antrag wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

III./Anträge der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG

8. Die Haupt- und Nebenanträge der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG gemäss Punkt 2.2 werden wie folgt behandelt:

III./Hauptanträge der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG

8.1 Hauptantrag J gemäss Punkt 2.2.1: Dem Antrag wird stattgegeben. Die Firma Telecom FL AG ist dazu verpflichtet, der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG für den Bezug von Dienstleistungen in Form einer Bereitstellung von PSTN- und ISDN-Anschlüssen in Liechtenstein zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 1999 bei sonstiger Vollstreckung eine Zahlung in der Höhe von xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken und xxx Rappen) s.A. zu leisten. Die Zahlung wird nach dem Ablauf von 30 Tagen nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung fällig.

8.2 Hauptantrag K gemäss Punkt 2.2.2: Der Antrag wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

8.3 Hauptantrag L gemäss Punkt 2.2.3: Der Antrag wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

III./Nebenanträge der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG

8.4.1 Nebenantrag M gemäss Punkt 2.2.4.1: Dem Antrag wird stattgegeben.

8.4.2 Nebenantrag N gemäss Punkt 2.2.4.2: Der Antrag wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

8.4.3 Nebenantrag O gemäss Punkt 2.2.4.3: Der Antrag wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

8.4.4 Nebenantrag P gemäss Punkt 2.2.4.4 (Teilantrag 1): Dem Antrag wird stattgegeben.

8.4.5 Nebenantrag Q gemäss Punkt 2.2.4.5 (Teilantrag 2): Der Antrag wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

8.4.6 Nebenantrag R gemäss Punkt 2.2.4.6 (Teilantrag 3): Der Antrag wird an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

III./Gemeinsame Rechte und Pflichten der Parteien

9.1 Die Parteien sind dazu verpflichtet, unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen gemäss den Punkten 5. und 6., Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über das Ausgleichsystem im Sinne von Kapitel IV. AKV aufzunehmen, sobald die Regierung ihre Zuständigkeit gemäss den Punkten 6.1.1, 6.3.2, 6.4.2, 6.4.3 und 6.7 wahrgenommen hat.

9.2 Die Parteien sind dazu verpflichtet, die Vereinbarung gemäss Punkt 9.1 dem Amt für Kommunikation innert 30 Tagen vor dem Eintritt ihrer Rechtskraft zur Genehmigung zu übermitteln.

9.3 Erfolgt innert sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung keine Einigung gemäss Punkt 9.1, entscheidet oder verfügt (reguliert) das Amt für Kommunikation aufgrund von Art. 10d Abs. 1 AKV.

IV. Sonstige Bestimmungen

10. Die Haupt- und Nebenanträge der Parteien gemäss den Punkten 7.3.2, 7.3.4, 7.3.7, 8.2, 8.3, 8.4.2, 8.4.3, 8.4.5 und 8.4.6 werden unter Bindung an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Amtes für Kommunikation gemäss den Punkten 5. und 6. an die Regierung zur Behandlung weiterverwiesen.

11. Diese Entscheidung tritt am Tage der Zustellung bei den Parteien mit sofortiger Wirkung in Kraft.

12.1 Die Kosten dieser Entscheidung verbleiben beim Land.

12.2 Für den Beizug von Sachverständigen wird ein Kostenersatz in der Höhe von xxx CHF (in Worten: in Worten: xxx Schweizer Franken) geltend gemacht und von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

12.3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Landeskasse.

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

1. Mit Schreiben vom 13. August 1999 (ON 1) hat das Amt für Kommunikation (nachstehend mit „AK“ abgekürzt) die Aufnahme von Gesprächen zwischen dem AK, der Firma Telecom FL AG, Vaduz (nachstehend mit „TFL“ abgekürzt), und der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz (nachstehend mit „LTN“ abgekürzt), vorgeschlagen und einen entsprechenden Sitzungstermin auf den 24. August 1999 vorgeschlagen.

2. Die Initiative des AK vom 13. August 1999 (ON 1) galt der Ausgestaltung eines Abrechnungsmodelles innerhalb der Grundversorgungsdienste nach dem 1. Oktober 1999. Der Anlass dieser Initiative war die Aussicht des Übergan-

ges der Grundversorgungskonzession ITT/GVD/ISP/1 auf die TFL mit diesem Datum nach Massgabe eines Regierungsbeschlusses vom 31. August 1999.

3. Mit E-Mail vom 17. August 1999 hat das AK sowohl der TFL als auch der LTN den Wortlaut der Verordnung vom 22. Dezember 1998 über das Amt für Kommunikation (nachstehend mit „AKV“ abgekürzt), LGBl. 1999 Nr. 1, übermittelt.

4. Mit E-Mail vom 20. August 1999 hat die TFL dem AK eine Reihe von Mitteilungen zum Schreiben des AK vom 13. August 1999 übermittelt (ON 2).

5. Mit Schreiben vom 6. September 1999 an die TFL (Kopien an das Ressort Finanzen sowie an die LTN) hat das AK die Ergebnisse der Sitzung vom 24. August 1999 in Bezug auf die Ausgestaltung eines Abrechnungsmodells in der Grundversorgung zusammengefasst (ON 3) und dabei vier Hauptergebnisse hervorgehoben.

6. Mit Entscheidung vom 26. August 1999 hat das AK eine Fassung des *Reference Interconnection Offer* (nachstehend mit „RIO“ abgekürzt) der LTN vom 23. August 1999 in einem vorläufigen Sinne genehmigt (ON 4).

7. Auf formlose bzw. mündliche Initiative der TFL vom 10. September 1999 hin hat am 13. September 1999 eine Sitzung zwischen dem Ressort Finanzen, dem AK, der TFL und der LTN im Regierungsgebäude in Vaduz stattgefunden.

8. Mit Schreiben des Ressort Finanzen vom 16. September 1999 ist den an der Sitzung vom 13. September 1999 beteiligten Parteien ein Kurzprotokoll der Sitzung vom 13. September 1999 „betreffend finanzieller Rahmenbedingungen in der Grundversorgung und betreffend Zusammenarbeit zwischen der LTN und der TFL“ übermittelt worden (ON 5). In diesem Kurzprotokoll ist die Diskussion vom 13. September 1999 über die „finanziellen Rahmenbedingungen“ zusammengefasst und „als Schlussfolgerung“ ein bestimmtes Vorgehen für die weiteren Schritte in diesem Zusammenhang festgehalten worden. Diese weiteren Schritte haben insbesondere eine Überprüfung von Zahlenmaterial der TFL vorgesehen, um über die Lage (finanzielle Rahmenbedingungen) in der Grundversorgung Klarheit zu erhalten. Im übrigen sei auf den Inhalt des Kurzprotokolles des Ressort Finanzen vom 16. September 1999 (ON 5) verwiesen.

9. Am 14. September 1999 ist beim AK die Kopie eines Schreibens der TFL vom 13. September 1999 an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Herr Regierungschef Dr. Mario Frick) eingegangen (ON 6).

10. Am 20. September 1999 ist beim AK ein Schreiben der TFL vom gleichen Tage eingegangen, in dem eine "DB-Darstellung Grundversorgung 1999/ 2000" enthalten ist (ON 7).

11. Am 28. September 1999 hat das AK der Firma xxx, xxx, eine Reihe von Daten für die „Kostenoffenlegung“ (von der TFL zur Verfügung gestelltes Zahlenmaterial in Form von insgesamt vier Excel-Sheets) zur Überprüfung übermittelt.

Diese Daten sind mit jenen des Schreibens der TFL vom 20. September 1999 (ON 7) identisch.

12. Am 29. September 1999 hat das AK der TFL, der LTN sowie dem Ressort Finanzen die Mandatierung der Firma xxx, xxx, in Bezug auf den am 10./13. September 1999 angestossenen Prozess der Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung zur Kenntnis gebracht.

13. Am 28. Oktober 1999 hat die Firma xxx, xxx, dem AK ihren Schlussbericht in der Sache der „Telecom FL AG - Überprüfung des Zahlenmaterials zur Kostendeckung“ übermittelt (ON 8).

14. Mit E-Mail vom 9. November 1999 hat das AK die TFL und die LTN über die Tatsache des Schlussberichtes der Firma xxx, xxx, vom 28. Oktober 1999 in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig hat das AK den beiden beteiligten Firmen TFL und LTN die Durchführung eines zweiten Schrittes (Überprüfung der Kostenstrukturen im Grundversorgungs-Bereich im Sinne einer Feststellung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung beider Unternehmen gemäss Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV) zur Kenntnis gebracht.

15. In der Folge haben die TFL und die LTN (jeweils mit E-Mail an das AK vom 11. November 1999) eine Reihe von Einwendungen in Bezug auf dieses Vorgehen übermittelt.

16. Als eine Folge dieser Einwendungen hat das AK der TFL und der LTN mit E-Mail vom 12. November 1999 über eine (vorläufige bzw. vorübergehende) Unterbrechung (Aussetzung) des Prozesses der Schaffung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung unterrichtet.

17. Mit E-Mail vom 18. November 1999 hat das AK der TFL und der LTN die Weiterführung des Prozesses in der darauffolgenden Arbeitswoche angekündigt.

18. Mit Schreiben vom 23. November 1999 (ON 9) hat das AK der TFL und der LTN angekündigt, dass sich die Firma xxx, xxx, in den kommenden Tagen brieflich oder per E-Mail an die beiden beteiligten Firmen wenden werde, um diesen eine Aufstellung jener Informationen zu übermitteln, die für eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung der beiden beteiligten Firmen erforderlich sind. Gleichzeitig hat das AK die beiden beteiligten Firmen auf seine Absicht hingewiesen, den Prozess der Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung bis zum 1. April 2000 abzuschliessen. Im übrigen sei auf den Inhalt des Schreibens des AK vom 23. November 1999 (ON 9) hingewiesen.

19. Auf das Schreiben des AK vom 23. November 1999 (ON 9) hat die TFL mit Schreiben vom 30. November 1999 (ON 10) geantwortet und - mit einer Fristsetzung bis zum 31. Dezember 1999 - zwei Anträge gestellt.

20. Auf das Schreiben der TFL vom 30. November 1999 (ON 10; beim AK eingegangen am 1. Dezember 1999) hat das AK mit Schreiben vom 3. Dezember 1999 (Vorauskopie per Fax sowie mit Kopie an das Ressort Finanzen sowie an die LTN) geantwortet (ON 11).

21. In der Folge ist es zwischen dem AK und der TFL in dieser Sache zu zwei E-Mails der TFL (vom 7. Dezember 1999) sowie des AK (ebenfalls vom 7. Dezember 1999) gekommen (ON 12 sowie ON 13).

22. Mit E-Mail vom 9. Dezember 1999 sowie mit Schreiben vom 14. Dezember 1999 hat das Ressort Finanzen (Herr Regierungschef Dr. Mario Frick) die beiden beteiligten Firmen zu einem Treffen in Bezug auf das weitere Vorgehen und Verfahren zur Ausgestaltung eines Kostenmodells in der Grundversorgung eingeladen (ON 14).

23. Das Treffen in dieser Sache hat am 20. Dezember 1999 im Regierungsgebäude in Vaduz stattgefunden. In Bezug auf die Ergebnisse dieses Treffens sei auf die Niederschrift mit dem Titel „Weiteres Vorgehen und Verfahren zur Ausgestaltung eines Kostenmodells in der Grundversorgung“ des AK vom 21. Dezember 1999 verwiesen (ON 15). Dieses Protokoll ist gleichentags (d.h. am 21. Dezember 1999) den Verwaltungsratspräsidenten der TFL und der LTN mit Fax übermittelt worden.

24. Nach einer Abstimmung (per E-Mail) mit den beiden beteiligten Parteien TFL und LTN hat das AK am 23. Dezember 1999 der Firma xxx, xxx, ein Mandat in Bezug auf eine Überprüfung der Kosteneffizienz (Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung) der beiden beteiligten Firmen erteilt (ON 16).

25. Gleichentags, d.h. am 23. Dezember 1999, hat sich die Firma xxx, xxx, an die TFL und an die LTN per E-Mail mit einer Reihe von Anforderungen gewadt, die für eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung erforderlich sind (ON 17).

26. In der Folge ist es zu einer Reihe von Gesprächen vor Ort gekommen.

27. Am 26. Januar 2000 ist in xxx ein Workshop zwischen der Firma xxx, xxx, und Vertretern des AK in Bezug auf die Überprüfung der Kosteneffizienz des liechtensteinischen Telekommunikationssystems durchgeführt worden.

28. Am gleichen Tag, d.h. am 26. Januar 2000, hat das AK die TFL und die LTN über die Ergebnisse des Workshops vom gleichen Tag per E-Mail unterrichtet und den beiden beteiligten Firmen eine Übermittlung der Zwischenberichte der Firma xxx, xxx, noch vor dem Ablauf der ersten Hälfte des Monats Februar 2000 in Aussicht gestellt (ON 17). Am 31. Januar 2000 (in Bezug auf die TFL) bzw. am 4. Januar 2000 hat die Firma xxx, xxx, dem AK Entwürfe ihrer Bericht in Bezug auf den „Review - Effizienz der Betriebsführung und Kostenstruktur“ der beiden beteiligten Firmen übermittelt.

29. Mit Schreiben vom 25. Februar 2000 (ON 18) hat die Firma xxx, xxx, dem AK ihre Schlussberichte in Bezug auf den „Review - Kosteneffizienz der TFL und LTN“ übermittelt. Die beiden Schlussberichte tragen die Ordnungsnummern ON 19 (TFL) und ON 20 (LTN). In Bezug auf den Inhalt dieser beiden Schlussberichte sei auf deren Wortlaut hingewiesen.

30. Mit E-Mail vom 28. Februar 2000 hat das AK der TFL und der LTN zwei Fragen in Bezug auf die (gegenseitige bzw. "über Kreuz"-)Überlassung der jeweiligen Schlussberichte der Firma xxx, xxx, vom 25. Februar 2000 sowie in Bezug auf die Durchführung eines gemeinsamen „Seminar“ gestellt.

31. Die entsprechenden Antworten sind am 29. Februar 2000 (TFL) bzw. am 1. März 2000 (LTN) beim AK per E-Mail in einem grundsätzlich positiven Sinne eingegangen.

32. Das AK hat die beiden Antworten auf seine Fragen vom 28. Februar 2000 der TFL und der LTN mit E-Mail vom 3. März 2000 übermittelt.

33. Mit E-Mail vom 10. März 2000 hat das AK der TFL und der LTN die Frage gestellt, mit welchem Inhalt die beiden beteiligten Firmen das vorgeschlagene „Seminar“ in Bezug auf die Ausgestaltung eines Kostenmodelles wünschen. Gleichzeitig hat das AK die TFL und die LTN gebeten, Ausführungen zu insgesamt fünf Fragen in Bezug auf die Anspruchgrundlagen, die Anspruchselemente, die Anspruchhöhe, den Anspruchs"gegner" und den Anspruchszeitraum zu übermitteln (ON 21).

34. Die Antwort der TFL auf die Anfrage des AK vom 10. März 2000 ist beim AK per E-Mail am 13. März 2000 eingegangen (ON 22).

35. Auf Nachfrage des AK vom 24. März 2000 (per E-Mail) ist die Antwort der LTN auf die Anfrage des AK vom 10. März 2000 mit Schreiben vom 28. März 2000 (beim AK gleichentags eingegangen) eingegangen (ON 23).

36. Mit Schreiben vom 4. April 2000 hat das AK der TFL und der LTN insgesamt drei Zusatzfragen gestellt und um eine (schriftliche) Stellungnahme bis zum 14. April 2000 gebeten (ON 24).

37. Die Antwort der TFL auf das Schreiben des AK vom 4. April 2000 ist mit Schreiben vom 17. April 2000 eingegangen (ON 25). In Bezug auf den Inhalt dieser Antwort sei auf das Schreiben der TFL vom 17. April 2000 verwiesen.

38. Die LTN hat auf das Schreiben des AK vom 4. April 2000 trotz einer Nachfrage bzw. Mahnung des AK vom 18. April 2000 nicht geantwortet.

39. Mit Schreiben vom 27. April 2000 (den beiden beteiligten Firmen mit Faxzustellung am 28. April 2000 zugegangen) hat das AK ein (formelles) Ermittlungsverfahren gemäss den Bestimmungen LVG im Zusammenhang mit der Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung eröffnet (ON 26). Gleichzeitig hat das AK die TFL und die LTN zu einer (getrennten bzw. jeweils

einzelnen) Anhörung eingeladen und für die Anhörung zwei Termine in den letzten beiden Arbeitswoche des Monats Mai 2000 festgesetzt.

40. Mit Faxnachricht vom 12. Mai 2000 hat das AK der TFL und der LTN insgesamt 22 Fragen für die bevorstehenden Anhörungen zur Etablierung eines Kostenmodells in der Grundversorgung übermittelt (ON 27).

41. Mit Faxnachricht vom 18. Mai 2000 hat das AK der TFL und der LTN eine zusätzliche Frage für die Anhörungen zur Etablierung eines Kostenmodells in der Grundversorgung sowie zusätzliche Informationen und eine Einladung übermittelt (ON 28).

42. An den Anhörungen der TFL (vom 29. Mai 2000) sowie der LTN (vom 25. Mai 2000) hat das AK den beiden beteiligten Firmen eine Präzisions- und Anschlussfrage zu der Frage 14 gemäss ON 28 übermittelt (ON 29).

43. Nach einer Übermittlung von Entwürfen des Ergebnisprotokolles der beiden Anhörungen mit der TFL und mit der LTN sowie nach einer Stellungnahme „über Kreuz“ hat das AK Ergebnisprotokolle der Anhörungen angefertigt und beiden beteiligten Parteien übermittelt (ON 30 und 31).

44. Mit Schreiben vom 30. Juni 2000 hat die TFL dem AK eine Reihe zusätzlicher Dokumente in Bezug auf die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung übermittelt. Dieses Schreiben (ON 32) ist beim AK am 30. Juni 2000 eingegangen.

45. Mit Schreiben vom 27. Juni 2000 hat die LTN den AK zusätzliche Dokumente in Bezug auf die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung übermittelt. Dieses Schreiben (ON 33) ist beim AK gleichentags eingegangen.

46. Mit E-Mail vom 30. Juni 2000 hat das AK der TFL und der LTN den Eingang ihrer zusätzlichen Dokumente (ON 32 und 33) bestätigt.

47. Auf den Akteninhalt (ON 1 bis ON 33) wird in dieser Entscheidung (nur) an spezifischen Stellen eingegangen.

48. Die zusätzlichen Dokumente, die dem AK von den beiden beteiligten Firmen unter den Ordnungsnummern ON 32 (TFL) und ON 33 (LTN) übermittelt worden sind, werden nicht eigens bzw. mit eigenen Ordnungsnummern versehen.

49. Der Akteninhalt wird - nachdem es sich im wesentlichen um Dokumente handelt, die den beiden beteiligten Firmen in Kopie vorliegen, im übrigen als bekannt vorausgesetzt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Zu dieser Entscheidung

1. Durch eine Initiative der Firma Telecom FL AG, Vaduz, (nachstehend mit „TFL“ abgekürzt) vom 10. September 1999 ist vor dem Amt für Kommunikation (nachstehend mit „AK“ abgekürzt) ein Verfahren unter Kapitel IV. der Verordnung vom 22. Dezember 1998 über das Amt für Kommunikation, LGBl. 1999 Nr. 1, i.d.g.F. (nachstehend mit „AKV“ abgekürzt) anhängig gemacht worden. An dem Verfahren beteiligt sind die TFL, die Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz, (nachstehend mit „LTN“ abgekürzt), die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch das Ressort Finanzen (Herr Regierungschef Dr. Mario Frick), sowie das AK.

2. Die am 10. September 1999 anhängig gemachte Verwaltungssache ist der Gegenstand dieser Entscheidung. Im Laufe des Verfahrens hat sich für sie der (Arbeits-)Titel „Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung“ eingebürgert, der in dieser Entscheidung übernommen worden ist. In der Sache selbst geht es um eine Regulierung gemäss Kapitel IV. AKV (Bestimmung der Höhe und der Art der Erhebung finanzieller Beiträge im Rahmen der Grundversorgung).

3. Mit dieser Entscheidung wird die durch die Initiative der TFL am 10. September 1999 beim AK anhängig gemachte Verwaltungssache im Rahmen der Zuständigkeit des AK erledigt. Das AK weist darauf hin, dass diese Erledigung nicht den letzten Schritt in diesem Zusammenhang bildet. Die bestehenden und die zukünftigen finanziellen Verhältnissen in der Grundversorgung (siehe Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV) sind vielmehr so beschaffen, dass sie ein Eingreifen nicht nur des AK, sondern - und vor allem - der Regierung in ihren beiden Funktionen als Konzessionsbehörde und als Eigentümerin der LTN bedingen.

4. Das AK hat im Zuge des Verfahrens in der Tat festgestellt, dass eine Wahrnehmung seiner Zuständigkeit - und zwar auch unter Ausnützen aller rechtlichen bzw. regulatorischen Möglichkeiten - nicht ausreicht, um der Tätigkeit der beiden Parteien (d.h. der TFL und der LTN) in der Grundversorgung eine wirtschaftliche Basis zu verschaffen.

5. Der Grund für diese Feststellung ist die Erkenntnis, dass die Auflagen und Bedingungen, die auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt z.B. in Form von Preisobergrenzen gelten, trotz einer - in einem allgemeinen und grundsätzlichen Sinne - wirtschaftlichen Betriebsführung der beiden Parteien (siehe Punkt 5.2 des Spruches) einer "Scherenbewegung" zwischen der Aufwand- und Ertragsseite gleichkommen. Dies trifft insbesondere auf die Lage der TFL zu: Verhältnismässig hohen variablen Kosten (Einstandspreise der LTN nach Massgabe des *Reference Interconnection Offer* der LTN bzw. nach Massgabe der zwischen den beiden Parteien abgeschlossenen Netznut-

zungs- bzw. Interkonnetionsvereinbarung) stehen Endkundenpreise gegenüber, die z.T. auf einem Niveau unterhalb dieser variablen Kosten liegen bzw. - durch die Regierung in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde - aus sozialpolitischen Gründen auf dem Stand vom 1. Januar 1999 eingefroren worden sind. Diese Strukturen sind dazu geeignet, bei der TFL bereits auf der Ebene des DB 1 (Deckungsbeitrag 1) sowohl bei einzelnen Grundversorgungsdiensten als auch in einer Bilanz aller Grundversorgungsdienste (lokale und internationale Grundversorgungsdienste) zu einem Defizit in der Betriebsrechnung bzw. im Betriebsergebnis zu führen.

6. Allem Anschein nach verhält es sich so, dass (unter anderem) die start-up-Kosten der Telekommunikationspolitik der Regierung, die mit den Begriffen der Autonomisierung, der Restrukturierung und mit einem neuen setup (Konzessionsregime in der Grundversorgung) verknüpft sind, so gross sind, dass sie mit den Rahmenbedingungen auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt - und zwar insbesondere mit den von der Regierung auf dem Stand vom 1. Januar 1999 eingefroreren Endkundenpreisen vor allem im Bereich der Anschlüsse und der lokalen Telefongespräche - nicht zu vereinbaren sind.

7. Neben diesen start-up-Kosten hat aber auch die Struktur und die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien zu externen und zu zu internen Zusatzkosten geführt, die das Betriebsergebnis der beiden Parteien und damit - in einem übertragenen Sinne - auch der Grundversorgung belastet haben (siehe unten die Punkte 5.4 und 5.5.1 und 5.5.2 des Spruches). Zu der Brisanz der Lage, wie sie vom AK im Zuge dieses Verfahrens angetroffen worden ist, hat also auch die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien beigetragen - und zwar in einem nicht unerheblichen Masse.

8. Dass die bestehenden und die zukünftigen finanziellen Verhältnissen in der Grundversorgung so beschaffen sind, dass sie ein Eingreifen nicht nur des AK, sondern - und vor allem - der Regierung in ihren beiden Funktionen als Konzessionsbehörde und als Eigentümerin der LTN bedingen, ist die Grundannahme und -these des AK in diesem Verfahren gewesen. (Nur) durch eine Wahrnehmung seiner Zuständigkeit ist das AK nicht in der Lage, der Tätigkeit der beiden Parteien in der Grundversorgung eine wirtschaftliche Basis zu verschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es vielmehr zwei weiterer Schritte, die - je machdem - in den Händen der Regierung und der beiden Parteien liegen (zu diesen beiden Schritten siehe unten die Punkte 13. und 14.).

9. Die Entscheidung des AK, das Verfahren der Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung in eine Folge von drei Schritten aufzuteilen, hängt nicht nur mit der Zuständigkeitslage zwischen dem AK und der Regierung, sondern auch mit einer Reihe weiterer Umstände zusammen, die im Entscheidungszeitpunkt bestanden haben und die dem AK von Amtes wegen bekannt gewesen waren. Bei diesen Umständen, die für diese Entscheidung bzw. für

den Gegenstand dieser Entscheidung als Determinanten wesentlich sind, handelt es sich insbesondere um:

- die Absicht der Regierung, noch im September 2000 eine neue Fassung der Politischen Grundsatzerklärung vom 8. Juli 1997 mit dem Ziel einer vollständigen Liberalisierung der Netze und Dienste im Telekommunikationsbereich herauszugeben;
- die Absicht der Regierung, im Zuge der neuen Fassung der Politischen Grundsatzerklärung vom 8. Juli 1997 eine Reihe von Reformmassnahmen am derzeit bestehenden setup (Konzessionsregime in der Grundversorgung) vorzunehmen, unter Einschluss der (möglichen) Aufhebung bestehender Ein- oder Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit der Parteien, wie sie derzeit insbesondere in Form von Preisobergrenzen bestehen, sowie der (möglichen) Einrichtung eines Verfahrens für die Leistung finanzieller Beiträge gemäss Art. 11 Bst. g EKDV oder eines sonstigen Mechansimus' für die Leistung von *Universal Service Contributions* Dritter an die Träger der Grundversorgung;
- die Absicht der Regierung, eine Wertberichtigung des eingesetzten Kapitals der LTN vorzunehmen, wie insbesondere durch die Durchführung einer Sonderabschreibung;
- die Absicht der Regierung zu einer Privatisierung der LTN bis zum oder per 1. Oktober 2001;
- die Tatsache des Vorliegens eines Entwurfes in Bezug auf eine Anpassung (Änderung bzw. Ergänzung) der Infrastrukturkonzession der LTN vom 1. Dezember 1998 in Form von Bestimmungen über die Kostenrechnung von Nutzuingsgebühren und Interkonnektionstarifen (Art. 30ff);
- die Tatsache des Vorliegens eines Entwurfes in Bezug auf eine Anpassung (Änderung bzw. Ergänzung) der AKV in Form von Bestimmungen über die Netznutzung und Interkonnektion (Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife);
- die Tatsache der Anhängigkeit eines Rechtsmittelverfahrens (Beschwerdeverfahren) vor der Regierung aufgrund einer Beschwerde der LTN vom 28. April 2000 gegen die Entscheidung des AK vom 17. April 2000 i.S. LTN Liechtenstein TeleNet AG, Schaanerstrasse 1, 9490 Vaduz, wegen Genehmigung eines *Reference Interconnection Offer (RIO)* in der Fassung vom 20. März 2000;
- die Tatsache der Anhängigkeit eines Rechtsmittelverfahrens (Beschwerdeverfahren) vor der Regierung aufgrund einer Beschwerde der LTN vom 27. Juni 2000 gegen die Entscheidung des AK vom 14. Juni 2000 i.S. mobilkom [liechtenstein] AG, Äulestrasse 20, FL-9490 Vaduz, wegen Festsetzung der Bedingungen für die Interkonnektion sowie (von Amtes

wegen) wegen Offenlegung und Nachprüfung von Nutzungsbedingungen der LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz;

- die Tatsache der Auflösung der Verträge ITT/NHC/O&M und ITT/NHC/NSP sowie die Absicht der LTN zu einer Integration der Funktion des Netzbetriebs und -unterhaltes (O&M) sowie der Netzplanung und -strategie (NSP) in die unternehmenseigenen Strukturen bis zum 31. Dezember 2000;
- die Tatsache, dass über die Höhe des Verzinsungssatzes für das eingesetzte Kapital der LTN noch keine Entscheidung der zuständigen Organe getroffen und rechtskräftig geworden ist.

10. Unter Berücksichtigung dieser Determinanten, die sich auf die Kosten- und damit auch auf die Preis- und Tarifstrukturen in der Grundversorgung entweder mittelbar oder unmittelbar auswirken, war dem AK im Entscheidungszeitpunkt keine andere Entscheidung möglich, als seine Zuständigkeit i.S.v. Art. 10d Abs. 1 AKV (in einem ersten Schritt) wahrzunehmen und die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung der Regierung (in einem zweiten Schritt) und den Parteien (in einem dritten Schritt) zu überlassen. Diese Aufteilung des Verfahrens in insgesamt drei Einzelschritte wird es der Regierung und den beiden Parteien erlauben, mittel- und langfristig zu einer Vereinbarung zu kommen (zu einem Kostenmodell in der Grundversorgung), das ihrer Tätigkeit in der Grundversorgung eine wirtschaftliche Basis verschafft.

11. In diesem Sinne bildet diese Entscheidung nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine Etappe auf dem Weg zu der Etablierung jenes Kostenmodelles in der Grundversorgung, dessen Einrichtung beide Parteien (sowohl die TFL als auch die LTN) beantragt haben. Aufgrund der Zuständigkeitslage ist es nicht Aufgabe des AK - sondern vor allem der Regierung - in der Grundversorgung finanzielle Verhältnisse zu schaffen, die für die TFL als auch für die LTN eine mittel- und langfristig gesunde wirtschaftliche Basis gewährleisten (Art. 2 i.V.m. Art. 14 Bst. b TelG).

12. Dementsprechend wird in dieser Entscheidung von der "Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung" - sofern dieses Ziel in einem abschliessenden Sinne verstanden wird - abgesehen. Nichtsdestotrotz hat das AK seine Zuständigkeit gemäss Art. 10d Abs. 1 AKV zu einer Regulierung der „Leistung finanzieller Beiträge im Rahmen der Grundversorgung“ (siehe den Gliederungstitel von Kapitel IV. AKV) auf Antrag und im Interesse der beiden Parteien im vollen Umfang wahrgenommen. Das AK hat dies in Form einer Festsetzung von insgesamt neun Hauptelementen (Grundsätze) des zu etablierenden „Kostenmodelles in der Grundversorgung“ getan, nämlich in Form einer Festsetzung von Rahmenbedingungen rechtlicher bzw. regulatorischer Art (siehe die Punkte 6.2 bis 6.10 des Spruches). Um in der Sache selbst zu einem Abschluss zu kommen (d.h. um ein Kostenmodell in der Grundversorgung zu etablieren,

das den rechtlich geschützten Interessen der beiden Parteien entspricht) sind zwei weitere Schritte erforderlich:

13. Auf der einen Seite obliegt es der Regierung, die Grundversorgung (d.h. die wirtschaftliche Basis der Trägerinnen der Grundversorgung - der TFL und der LTN) im Sinne von Art. 2 i.V.m. Art. 14 Bst. b TelG sicherzustellen. Die Regierung hat, um dieses Ziel zu erreichen, die Wahl zwischen verschiedenen Massnahmen, die sie in verschiedenen Funktionen treffen kann (und zwar insbesondere als Eigentümerin der LTN sowie als Konzessionsbehörde). Die Massnahmen, die von der Regierung zu treffen sind, bilden zeitlich, logisch und funktional den nächsten Schritt auf dem Weg der Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung.

14. Auf der anderen Seite obliegt der Abschluss des Verfahrens der Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung den beiden Parteien, also der TFL und der LTN. Nach Massgabe des Subsidiaritätsprinzips bzw. des Verhandlungsprimats (Privatautonomie), wie es in Art. 10d Abs. 1 AKV vorgesehen ist, sind die TFL und die LTN dazu aufgerufen, auf der Grundlage dieser Entscheidung sowie den von der Regierung zu treffenden Massnahmen (siehe oben Punkt 13.) eine Vereinbarung über ein Kostenmodell in der Grundversorgung abzuschliessen und unter sich in Kraft zu setzen. Die beiden Parteien werden diesen Schritt zu einem Zeitpunkt in Angriff nehmen können, in dem die Rahmenbedingungen, die die finanziellen Verhältnisse in der Grundversorgung in Zukunft bestimmen werden, aufgrund dieser Entscheidung sowie aufgrund der von der Regierung zu treffenden Massnahmen (siehe oben Punkt 13.) bekannt sein werden. Um die in Art. 4 TelG verankerten Grundsätze bzw. deren Beachtung sicherzustellen, wird die zwischen den beiden Parteien abgeschlossene Vereinbarung durch das AK in seiner Funktion einer Regulierungsbehörde im Telekommunikationsbereich (siehe Art. 4 AKV) zu genehmigen sein (siehe Punkt 9.3 des Spruches).

Zu Punkt I./Eintreten, Parteienanträge (Verfahrensgegegenstand), Parteistellung, Zuständigkeit

Zu Punkt I./Eintreten

15. Nachdem zwischen den Parteien, der Firma Telecom FL AG, Vaduz, und der LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz, als den beiden Trägerinnen der Grundversorgung keine Eingung über die Art der Erhebung und die Höhe finanzieller Beiträge gemäss Art. 10d Abs. 1 AKV zustande gekommen ist, und nachdem von beiden Parteien entsprechende Anträge gestellt worden sind, bestand für das AK kein Anlass, auf diese Anträge (der TFL vom 30. November 1999/30. Juni 2000) und der LTN (vom 26. Juni 2000) nicht einzutreten.

Zu Punkt I./Parteienanträge

16. Im Zuge des Verfahrens haben beide Parteien eine Reihe von Anträgen gestellt, die vom AK in Haupt- und in Nebenanträge unterschieden worden sind. Diese Haupt- und Nebenanträge hat das AK unter den Punkten 2.1 (in Bezug auf die TFL) und 2.2 (in Bezug auf die LTN) des Spruches zusammengefasst.

17. In Bezug auf die Haupt- und Nebenanträge der TFL ist festzustellen, dass sich diese Anträge im wesentlichen gegen die Regierung richten und, was die Hauptanträge betrifft, in einer Forderung auf einen Defizitausgleich in Form einer Verlusttragung durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein bestehen. Diese Verlusttragung betrifft die beiden Grundversorgungsdienste

    - der Bereitstellung von PSTN-Anschlüssen und
    - der Vermittlung lokaler Telefongespräche.

    Die TFL beabsichtigt einen Verlustausgleich durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein für die Defizite, die sie im Rahmen der Erbringung dieser beiden Grundversorgungsdienste nach ihrer eigenen Berechnung im Jahre 1999 erwirtschaftet hat und im Jahre 2000 erwirtschaften wird. Die Nebenanträge der TFL sind zusätzliche Begehren, die sich auf bestimmte Einzelgesichtspunkte formeller (verfahrensmässiger) als auch materieller (inhaltlicher) Natur beschränken.

18. Die Hauptanträge der LTN lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden:

19. Auf der einen Seite geht es der LTN um eine Erfüllung von Forderungen (der LTN durch die TFL) für die Erbringung von Leistungen (der LTN an die TFL) im Jahre 1999 im Rahmen der lokalen Grundversorgung. Im Rahmen der internationalen Grundversorgung bestehen solche (gleiche oder ähnliche) Forderungen nicht. Die Forderungen, die die LTN gegen die TFL geltend macht, beziehen sich auf die Bereitstellung von PSTN-Anschlüssen, von ISDN-Basis-Anschlüssen und von ISDN-Primärraten-Anschlüssen zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 1999. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien hat die TFL der LTN für diese Leistungen eine Zahlung in der Höhe von xxx% der von der LTN der TFL gegenüber geltend gemachten Forderungen geleistet. Die in diesem Verfahren geltend gemachte (Rest-)Forderung der LTN betrifft die restlichen xxx% der von ihr der TFL gegenüber geltend gemachten (Gesamt-)Forderung. Die von der LTN der TFL gegenüber geltend gemachten Forderungen für die Vermittlung lokaler Telefongespräche sind von der TFL im Entscheidungszeitpunkt zur Gänze erfüllt worden.

20. Die zweite Gruppe der Hauptanträge der LTN richtet sich auf eine Verlusttragung in Bezug auf Defizite, die die LTN in letzten Quartal des Jahres 1999 (d.h. zwischen Oktober 1999 und Januar 2000) erwirtschaftet hat, sowie auf eine Verlusttragung in Bezug auf Defizite, die sie nach ihren Erwartungen im Jahre 2000 erwirtschaften wird. In beiden Fällen geht es um die Vermittlung interna-

tionaler Telefongespräche in die Schweiz. Diese zweite Gruppe der Hauptanträge der LTN richtet sich gegen die Regierung bzw. gegen das Land Liechtenstein.

21. Im übrigen wird auf die Zusammenfassung der Haupt- und Nebenanträge der beiden Parteien unter den Punkten 2.1 (TFL) und 2.2. (LTN) des Spruches verwiesen.

Zu Punkt I./Parteistellung

22. Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 LVG war den beiden Firmen Telecom FL AG, Vaduz, und LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz, die Stellung einer Partei einzuräumen. Beide Firmen sind, mit Schriftsätzen vom 30. November 1999/30. Juni 2000 (TFL) und vom 26. Juni 2000 (LTN) nach Massgabe von Art. 10d Abs. 1 AKV an das AK mit dem Begehren herangetreten, dass dieses „einen hoheitlichen Verwaltungsakt im rechtl. Interesse des Antragstellers vornehme“ (siehe Art. 31 Abs. 1 LVG).

23. Die Einräumung der Parteistellung ist unabhängig davon, welche Funktion die beiden Parteien im Rahmen von Kapitel IV. AKV und i.S.v. Art. 10b Abs. 1 und 2 AKV innehaben, d.h. ob sie als Anspruchsverpflichtete (Art. 10b Abs. 2 AKV) oder -berechtigte (Art. 10b Abs. 1 AKV) auftreten.

24. Demgegenüber war der Regierung des Fürstentums Liechtenstein keine Parteistellung einzuräumen. Der Grund hierfür liegt einerseits in der Natur dieser Entscheidung, die in einer Regulierung (siehe den Randtitel von Art. 10d AKV) des AK unter Kapitel IV. AKV besteht. Eine „Regulierung“ durch das AK bezieht sich ihrer Natur nach jedoch nur auf die Interessen der beiden Rechtssubjekte (Parteien) TFL und LTN bzw auf eine Regelung der zwischen den beiden Parteien bestehenden finanziellen Verhältnisse.

25. Die Regierung tritt in diesem Zusammenhang nicht als Partei, sondern - aufgrund von Art. 2 i.V.m. Art. 14 Bst. b TelG - in einer Art „Garantenstellung“ auf, nachdem sie (die Regierung) nach Massgabe dieser Bestimmungen den Grundversorgungsdienst in finanzieller Hinsicht sicherstellt bzw. sicherzustellen hat.

26. Diese Funktionentrennung zwischen den beiden Firmen TFL und LTN einerseits und der Regierung andererseits bedingt eine Beachtung dieses Grundsatzes auch im Rahmen der Einräumung einer Parteistellung. Davon abgesehen handelt die Regierung im Rahmen dieses Verfahrens - nämlich dann, wenn Sie aufgrund von Art. 14 Bst. b TelG Massnahmen für die Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht trifft - „in Ausübung ihrer Hochheitsrechte“ (siehe Art. 31. Abs. 2 LVG), die sie in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde i.S.v. Art. 8 TelG besitzt. Auch aus diesem Grunde war der Regierung in diesem Verfahren keine Parteistellung einzuräumen.

Zu Punkt I./Zuständigkeit

27. Aufgrund des Umstandes, dass zwischen den Parteien im Entscheidungszeitpunkt keine Einigung i.S.v. Art. 10d Abs. 1 AKV zustande gekommen war, sowie aufgrund der entsprechenden und in der Sache selbst gleichlautenden Anträge der beiden Parteien auf Regulierung i.S.v. Art. 10d Abs. 1 AKV besteht die Zuständigkeit des AK zu einer Regulierung der „Leistung finanzieller Beiträge im Rahmen der Grundversorgung" (siehe den Randtitel von Kapitel IV. AKV) i.S.v. Art. 10d Abs. 1 AKV i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Bst. a LVG.

29. Die Zuständigkeit des AK zur Regulierung i.S.v. Art. 10d Abs. 1 AKV hat den Grundsatz der Funktionentrennung zwischen dem AK und der Regierung zu beachten. Im Unterschied zur Regierung ist das AK aufgrund des TelG für die Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht nicht zuständig. Diese Zuständigkeit fällt einzig und allein der Regierung zu, und zwar in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde (Art. 14 Bst. b TelG). Die Zuständigkeit des Akin diesem Zusamenhang beschränkt sich auf eine „Regulierung" i.S.v. Art. 10d Abs. 1 AKV bzw. i.S.v. Kapitel IV. AKV.

30 Das AK ist seiner Zuständigkeit *de lege lata* durch eine Festsetzung von insgesamt neun rechtlich-regulatorischen Hauptelementen (Grundsätze) eines Kostenmodelles in der Grundversorgung nachgekommen (siehe die Punkte 6.2 bis 6.10 des Spruches). Weiter ist das AK und weiter durfte das AK im Rahmen dieser Entscheidung nicht gehen. Das AK hatte vielmehr zu berücksichtigen, dass die „Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung" in zwei weiteren Schritten einerseits der Regierung in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde sowie als Eigentümerin der LTN (erster Schritt) und andererseits den beiden Parteien in ihrer Funktion als Trägerinnen der Grundversorgung (zweiter Schritt) obliegt. Erst wenn diese beiden Schritte abgeschlossen sind, lebt die Zuständigkeit des AK i.S.v. Kapitel IV. AKV - unter anderem im Sinne einer Genehmigung der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung (siehe Punkt 9.3 des Spruches) - wieder auf.

Zu Punkt II./Tatsächliche und rechtliche Feststellungen

Zu Punkt II./Tatsächliche Feststellungen

31. Aus dem Akteninhalt (ON 30 und ON 31) ergibt sich zwar, dass die beiden Parteien eine (mündliche) Vereinbarung über die Modalitäten von Zahlungen zwischen ihnen, insbesondere in Bezug auf die von der LTN der TFL gegenüber geltend gemachten Forderungen für die Bereitstellung von PSTN- und von ISDN-Anschlüssen abgeschlossen haben. Über die Art der Erhebung und über die Höhe der finanziellen Beiträge im Sinne von Art. 10d Abs. 1 AKV ist zwischen den beiden Parteien jedoch keine Einigung zustande gekommen. Dieser

Umstand, der auch durch die entsprechenden und in diesem Sinne gleichlautenden Anträge der beiden Parteien vom 30. November 1999/30. Juni 2000 (TFL) und vom 26. Juni 2000 (LTN) belegt wird, hat die Zuständigkeit des AK zu einer Regulierung i.S.v. Art. 10d Abs. 1 AKV begründet.

32. In Bezug auf die Anforderung gemäss Art. 10d Abs. 2 Bst. a AKV (Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung) sei auf den Akteninhalt verwiesen (ON 19 und ON 20), der an dieser Stelle nicht wiederholt werden soll. Nachdem die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung der beiden Parteien kein Objekt ist, dem die Regulierungstätigkeit des AK in der Regel gilt, sondern nichts anderes als eine Voraussetzung für eine Regulierung i.S.v. Kapitel IV. AKV, hatte sich das AK in dieser Entscheidung auf die Feststellung gestützt auf die Erkenntnise der Firma xxx, xxx, auf die tatsächliche Feststellung zu beschränken, dass die Kosteneffizienz (Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung) der beiden Parteien im Entscheidungszeitpunkt in einem allgemeinen und grundsätzlichen Sinne gegeben war. Diese tatsächliche Feststellung ist - der Natur der Sache entsprechend - nur summarischer Art, d.h. nichts anderes als eine blosse *prioma-facies*-Bewertung der Ergebnisse eines durch die Firma xxx, xxx, im Januar/Februar 2000 bei den beiden Parteien durchgeführten "Betriebsaudits".

33. Die beiden "Betriebsaudits" der Firma xxx, xxx, hatten die Geschäftsführung der beiden Parteien nicht im einzelnen (d.h. nicht etwa die Gesamtheit der operativen Entscheidungen im Einzelfall) zu überprüfen, sondern nur die Frage zu beantworten, ob - unter der eingeschränkten Koginition des Art. 10d Abs. 2 Bst. a AKV - bei den beiden Parteien von einer Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung ausgegangen werden könne.

34. Das AK hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass - aufgrund einer allgemeinen und grundsätzlichen Bejahung dieser Frage - die Anforderung gemäss Art. 10d Abs. 2 bst. a AKV und damit eine Voraussetzung für eine Regulierung i.S.v. Kapitel IV. AKV erfüllt ist. Weiter ist das und weiter durfte das AK in dieser Entscheidung nicht gehen. Eine einlässlichere bzw. tiefere Überprüfung der Kosteneffizienz der beiden Parteien ist deshalb nicht erfolgt bzw. hatte deshalb nicht zu erfolgen.

35. Davon abgesehen ist das AK der Auffassung, dass sich die Kosteneffizienz i.S.v. Art. 10d Abs. 2 Bst. a AKV erst unter dem Druck und dem Einfluss von Wettbewerb einstellt einstellen wird, wofür die Bemühungen der Regierung, insbesondere die vollständige Liberalisierung von Netzen und Diensten als Folge einer neuen und überarbeiteten Politischen Grundsatzerklärung (siehe oben Punkt 9.) das geeignete Mittel sind. Auch aus diesem Grunde war in diesem Verfahren auf eine mehr als summarische Überprüfung der Kosteneffizienz der beiden Parteien zu verzichten.

36. Das Gleiche gilt auch in bezug auf die Frage nach der Möglichkeit (für die TFL), unter den auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt bzw. in der Grundversorgung geltenden Rahmenbedingungen eine angemessene Investi-

tionsrendite (siehe zur Natur des Rechtsanspruches der TFL in diesem Zusammenhang Punkt 6.3.1 des Spruches) erwirtschaften zu können. Auch in diesem Bereich hat das AK auf eine mehr als summarische Überprüfung des Akteninhaltes, insbesondere des von der TFL zusammengestellten und übermittelten Zahlenmaterials (ON 7 sowie ON 32) verzichtet, nachdem eine erste *prima facie*-Analyse zu dem Ergebnis geführt hat, dass diese Möglichkeit nicht besteht.

37. Im übrigen weist das AK auf die Einschätzung der (bestehenden und - im Falle einer Beibehaltung des status quo - zukünftigen) finanziellen Verhältnisse in der Grundversorgung durch das AK unter den Punkten 3. bis 7. hin, die an dieser Stelle nicht wiederholt werden sollen.

38. Das AK weist in diesem Zusammenhang (nämlich im Zusammenhang einer Einschätzung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse in der Grundversorgung) aber auch darauf hin, dass es nicht nur die finanziellen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Firmen berücksichtigt hat, sondern auch deren Gesamtergebnis in ihrer Funktion als Trägerinnen der Grundversorgung in dem Umfang, in dem dieses von der Art und Weise (Qualität) ihrer Zusammenarbeit abhängig ist. In diesem Zusammenhang hat sich dem AK ein doch mehr oder weniger schlechter Eindruck ergeben, der durch den "Betriebsaudit" der Firma xxx, xxx, im wesentlichen bestätigt worden ist.

39. Auch auf Nachfrage des AK hin sind die beiden Parteien eine schlüssige und nachvollziehbare Antwort, die das AK von seinem Eindruck hätte abbringen können, schuldig geblieben. So vermisst das AK nach wie vor eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien auf allen Ebenen der (an sich) gemeinsamen Unternehmung "Grundversorgung", die ihnen durch die Regierung bzw. durch die Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 übertragen worden ist. Nach den Urteil des AK sind die beiden Parteien bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht in der Lage gewesen, zu einer solchen Zusammenarbeit auf strategischer, aber auch auf operativer Ebene zu finden. Im Gegenteil; (auch) das AK kann sich dem Eindruck nicht verschliessen, dass sich die Zusammenarbeit der beiden Parteien in der Grundversorgung ebenso wie ausserhalb der Grundversorgung nach wie vor wie ein Stückwerk darstellt, das noch in den Anfängen steckt und eine Einsicht in die Notwendigkeit, vereint zu operieren und das Schicksal des jeweils anderen Unternehmens als für sich selbst entscheidend anzuerkennen, in keiner Weise zu erkennen gibt.

40. Ein Beispiel hierfür ist der Umstand, dass eine Übereinstimmung in der Gestaltung der Einstandspreise der LTN (die eine sehr starkt vereinheitlichte und - nach aussen hin - unflexible Struktur aufweisen) ebenso wenig erzielt worden ist, wie eine Übereinstimmung in der strategischen und damit mittel- bis langfristigen Ausrichtung in Bezug auf den Vertrieb einzelner Dienste und Produkte wie z.B. im Hinblick auf die allmähliche bzw. garduelle Ablösung der (stark defizitären) PSTN-Anschlüsse durch (weniger defizitäre) ISDN-Anschlüsse. In

beiden (Beispiel-)Fällen haben die Aussagen der beiden Parteien, und zwar auch auf Nachfrage des AK hin, diesem (dem AK) kein klares und eindeutiges Bild einer qualitativ guten Zusamenarbeit nachgewiesen. Die gleiche Wertung ergibt sich im übrigen aus den Schlussberichten der Firma xxx, xxx, vom 25. Februar 2000 im Anschluss an den „Betriebsaudit“ der beiden Parteien.

41. Das AK hatte in diesem Zusammenhang nicht nur über eine Reihe von Fakten zu urteilen, sondern auch zu entscheiden, ob die Art und Weise (die Qualität) der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien so beschaffen ist, dass sie eine Anerkennung ihrer Rechtsansprüche gegen die Regierung (siehe die Punkte 6.3.1 und 6.4.1 des Spruches) ausschliesst.

42. Das AK hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien bis zum Entscheidungszeitpunkt in einem erheblichen Ausmass hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, die an sie nach Treu und Glauben, aber auch unter den Bstimmungen der für die beiden Parteien geltenden Konzessionen gestellt werden können und gestellt werden dürfen.

43. Davon abgesehen hat das AK seiner Entscheidung die Überlegung zugrundegelegt, dass die Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 einen "Geist" der Zusammenarbeit erzeugen wollte bzw. erzeugen sollte, der von einer Orientierung am Kundeninteresse ausgehen und dieses in den Mittelpunkt der Tätigkeit der Träger der Grundversorgung stellen sollte. Auch in dieser Hinsicht ist es den beiden Parteien nicht gelungen, das AK (oder die Firma xxx, xxx) davon zu überzeugen, dass sie in ihrer Zusammenarbeit im Entscheidungszeitpunkt ein Niveau erreicht hatten, das diesem Ziel gerecht wird.

44. Trotz dieser Feststellungen hat das AK im Ergebnis den Standpunkt eingenommen, dass die von der Regierung am setup (am Konzessionsregime in der Grundversorgung) geplanten Reformen (siehe oben Punkt 9.) zu einer Auflösung von Strukturen führen werden, die den beiden Parteien allem Anschein nach von vornherein unbequem oder unwillkommen gewesen waren und von diesen - dem Eindruck des AK entsprechend - vor dem Entscheidungszeitpunkt nie akzeptiert worden sind und mit denen sie sich - mit verschiedenen nachteiligen Folgen - nie zur Gänze ab- und zurechtgefunden haben. Diese Massnahmen werden die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien schon deshalb beeinflussen, weil jede von ihnen in Zukunft auf den ihr (noch) jeweils vorbehaltenen Märkten (Dienste im Falle der TFL und Netze im Falle der LTN) einem Wettbewerb von aussen ausgesetzt sein werden.

45. Wie sich die Parteien unter diesen neuen bzw. veränderten Umständen arrangieren werden, ist eine Frage, die ihnen selbst überlassen wird. Das AK trägt dieser Perspektive dadurch Rechnung, dass es den Abschluss einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Zukunft - im Bewusstein, dass die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung einen Teil dieser Vereinbarung

bildet wird bzw. notwendigerweise bilden muss - in die Hände der beiden Parteien legt. Mit dieser Massnahme wird nicht etwa eine Zuständigkeit vom AK an die beiden Parteien abgetreten, sondern einzig und allein sichergestellt, dass diesen eine nochmalige Chance und Gelegenheit eingeräumt wird, sich unter mittel- und langfristig vorherseh- und berechenbaren Verhältnissen in ihrer Zusammenarbeit zu arrangieren. Sollte die Absicht, die mit diesem Vorgehen verknüpft ist, scheitern, wird nur noch der Wettbewerb zum Ziel einer mittel- und langfristigen Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien führen (können).

46. Unter diesen Annahmen und aufgrund dieser Überlegungen hat das AK darauf verzichtet, die Frage zu beantworten, ob die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien so beschaffen ist, dass diese ihre jeweiligen Rechtsansprüche gegen die Regierung verwirkten.

47. Das AK hat, in Übereinstimmung mit der Firma xxx, xxx, in diesem Verfahren festgestellt, dass der von der Regierung gewählte setup (das Konzessionsregime in der Grundversorgung), eine Reihe von externen, aber auch von internen Zusatzkosten erzeugt (hat), die in diesem Ausmass sowohl vom AK als auch - nach der Vermutung des AK - von der Regierung in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde sowie von den beiden Parteien unterschätzt worden sind. Die Firma xxx, xxx, hat diese Zusatzkosten analysiert und in ihren Schlussberichten vom 25. Februar 2000 zum Ausdruck gebracht, ohne jedoch eine Bezifferung (die dem AK vorliegt) vorzunehmen. Im Anschluss daran ist es zwischen der Firma xxx, xxx, und den beiden Parteien zu einem Austausch über die in Frage stehenden Zusatzkosten gekommen, so dass auf diese Kosten-Faktoren in dieser Entscheidung im einzelnen nicht mehr einzugehen ist.

48. Davon abgesehen stellt das AK im Zusammenhang mit den (internen und externen) Zusatzkosten von Amtes wegen fest, dass die Regierung eine Art von „Auflösung“ des von ihr gewählten setups durch die Herausgabe einer neuen und überarbeiteten Politischen Grundsatzerklärung beabsichtigt. Dieser Vorgang wird eine Möglichkeit dafür bilden, dass sich die beiden Parteien auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt entweder in einer neuen Form einer Zusammenarbeit zurechtfinden, oder diese durch ein anderes Modell ersetzen, das weniger externe und interne Zusatzkosten erzeugt. Diese Aufgabe obliegt - unter Berücksichtigung der von der Regierung durch die bevorstehende Politische Grundsatzerklärung festgesetzten Auflagen und Bedingungen - den beiden Parteien als Hauptadressaten der ohne Zweifel bestehenden Notwendigkeit einer mehr oder weniger weitgehenden Reform.

Zu Punkt II./Zur Zuständigkeit der Regierung in Bezug auf die Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht – Auflagen und Bedingungen in Form von Rahmenbedingungen in der Grundversorgung

49. Ein Wesensmerkmal dieser Entscheidung besteht in der Feststellung, dass aufgrund des geltenden Rechts (Art. 2 i.V.m. Art. 14 Bst. b TelG) nicht das AK, sondern die Regierung für die Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht zuständig ist. Diese Feststellung begrenzt die Zuständigkeit des AK. Sie wird durch die Erkenntnis verschärft und verstärkt, dass die bestehenden finanziellen Verhältnisse in der Grundversorgung i.S.V. Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV nicht dazu geeignet sind, für die Tätigkeit der beiden Parteien eine wirtschaftliche Basis zu bilden. In dieser Situation ist es die Regierung, die für die Schaffung von Rahmenbedingungen verantwortlich ist, die den beiden Parteien eine wirtschaftliche Basis für ihre Tätigkeit in der Grundversorgung verschaffen. Diese Zuständigkeit ist -um es zu wiederholen - in Art. 2 sowie in Art. 14 Bst. b TelG klar und eindeutig vorgesehen. Die Verantwortung, um die es in diesem Zusammenhang geht, betrifft die Regierung in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde (siehe insbesondere Art. 14 Bst. b TelG). Dementsprechend richten sich denn auch eine Reihe von Haupt- und Nebenanträgen der Parteien auf eben diese Verantwortung der Regierung.

50. An der Trennlinie, die dieser Entscheidung zugrunde liegt, liegen die Zuständigkeiten des AK und der Regierung einander gegenüber. Beide Zuständigkeiten bilden, in ihrer Gesamtheit, die Grundlage für die Etablierung eines Kostenmodells in der Grundversorgung, auf die sich die Anträge der Parteien richten. Während die Regierung für die Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht verantwortlich ist, ist das AK für eine Regulierung i.S.v. Art. 10d AKV, d.h. für eine Festsetzung von Rahmenbedingungen verantwortlich, wie sie in Art. 10d Abs. 2 Bst. a bis e AKV in Form verschiedener Anforderungen aufgeführt werden. Das AK ist dieser Verantwortung durch eine Festlegung verschiedener Punkte nachgekommen, die die Rahmenbedingungen (Hauptelemente) des zu etablierenden Kostenmodelles in der Grundversorgung bilden. Das AK hat sich im Zuge der Erfüllung dieser Aufgabe an die Vorgaben von Art. 10d Abs. 2 AKV gehalten.

51. Aufgrund der zwischen dem AK und der Regierung bestehenden Aufgaben- und Funktionsteilung, die eine Ausgestaltung der Rahmenbedingungen in der Grundversorgung zwar durch die Regierung, jedoch nach den Vorgaben des AK (gemäss den Punkten 6.2 bis 6.10 des Spruches) vorsehen, liegt es auf der Hand, dass die Vorgaben des AK (das Ergebnis der Regulierung durch das AK unter den Bestimmungen von Kapitel IV. AKV) für die Regierung bindend sind. Dies ist sowohl aufgrund der Zuständigkeitslage (zwischen dem AK und der Regierung), als auch aufgrund der Erwartungen der beiden Parteien der Fall, nach deren Massgabe das AK aufgrund von Art. 10 d Abs. 1 AKV die Art der Erhebung und die Höhe der Leistung finanzieller Beiträge in der Grundversorgung zu bestimmen hat.

52. Davon abgesehen weist das AK darauf hin, dass es in seiner Zuständigkeit, d.h. in seiner Funktion einer Regulierungsbehörde im Telekommunikationsbereich

(Art. 4 AKV), von der Regierung aufgrund von Art. 42b TelG weisungsunabhängig ist. Die Funktion einer Regulierungsbehörde im Telekommunikationsbereich (zu den Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang siehe Art. 4 AKV) ist damit insofern autonom und auch für Dritte (unter Einschluss der Regierung) massgebend, als diese Dritte (unter Einschluss der Regierung) weder in die Ausübung dieser Funktion noch in deren Ergebnis (d.h. in das Ergebnis einer Ausübung dieser Funktion durch das AK - wie in die Regulierung gemäss Art. 10d Abs. 1 AKV) eingreifen dürfen noch können. Amtshandlungen des AK in diesem Bereich sind gegen ein Eingreifen Dritter wie der Regierung vielmehr sowohl formell als auch materiell „immun" und damit – wie erwähnt – für Dritte wie für die beiden Parteien sowie für die Regierung im Zuge der Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung bindend.

Zu Punkt II./Zum Zeitraum gemäss Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV

53. Aufgrund von Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV hatte das AK einen Zeitraum zu bestimmen, während dem die bestehenden und die zukünftigen finanziellen Verhältnisse in der Grundversorgung zu berücksichtigen sind.

54. Es liegt auf der Hand, dass dieser Zeitraum die Dauer des Regimes in der Grundversorgung ist, wie es durch die Ausschreibung ITT/I vom 9. Dezember 1997 angelegt worden ist. Dieser Zeitraum ist die Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003.

55. Das AK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es von Bedeutung ist, anzuerkennen, dass sich die Etablierung eines Kostenmodells in Grundversorgung nicht auf einzelne Zeitabschnitte (wie z.B. auf Kalenderjahre) in Form voneinander isolierter Phasen, sondern auf den gesamten Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 bezieht. Dieser Zeitraum muss als eine Art „operative Frist" gesehen werden, die so ausgestaltet ist, dass nur und erst nach ihrem Ablauf eine Bilanz über den wirtschaftlichen Erfolg des von der Regierung gewählten setups zu ziehen ist. Dies bedeutet umgekehrt, dass die beiden Parteien als Trägerinnen der Grundversorgung nicht in der Abfolge von (insgesamt fünf) einzelnen Kalenderjahren, sondern erst nach dem Ablauf der gesamten Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 eine Bilanz über den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tätigkeit in der Grundversorgung im Sinne dieser Entscheidung ziehen dürfen und können.

Zu Punkt II./Zu den Rechtsansprüchen der Parteien in Bezug auf die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite in der Grundversorgung

Zu Punkt II./Zum Rechtsanspruch der TFL

56. Aufgrund der Ausschreibung ITT/I vom 9. Dezember 1997 besitzt die TFL einen Anspruch darauf, dass sie als Inhaberin der Funktion einer lokalen Grundversorgungserbringerin auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt Rahmenbedingungen vorfindet und ihrer Geschäftstätigkeit zugrund legen kann, die ihr zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 die Erzielung einer angemessene Investitionsrendite ermöglichen.

57. Dieser Rechtsanspruch ergibt sich aus Anhang B des Geschäftsplanes der „Netzholding“, wie er in Abteilung 7 der Ausschreibungsdokumente zur Ausschreibung ITT/I vom 9. Dezember 1997 enthalten war. Der Geschäftsplan der "Netzholding", der ein Kostenmodell in der Grundversorgung vorgesehen hatte, ist, am 1. Dezember 1998, zu einem Anhang C der Infrastrukturkonzession der LTN von diesem Tage gemacht worden und hat – bis zum Inkrafttreten von Kapitel IV. AKV am 16. April 1999 – die Grundlagen für den Rechtsanspruch der TFL i.S.v. Punkt 6.3.1 des Spruches gebildet, der vom AK nach dem Grundsatz von Treu und Glauben in dieser Form anzuerkennen war.

58. Es ist von Bedeutung, den Rechtsanspruch der TFL von jenem der LTN (siehe unten die Punkte 64ff) zu unterscheiden: Im Unterschied zum Rechtsanspruch der LTN auf die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 besitzt die TFL (nur) einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt Rahmenbedingungen verschafft werden (und zwar durch die Regierung in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde), auf deren Grundlage für sie (für die TFL) die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite besteht.

59. Im Unterschied zum Rechtsanspruch der LTN (siehe unten die Punkte 64ff) ist der Rechtsanspruch der TFL kein unmittelbar, sondern nur ein mittelbarer. Die TFL hat, unter Zugrundelegung der Rahmenbedingungen auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt, eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen und auszuüben, die ihr die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite bezogen auf den gesamten Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 verschafft.

60. Es liegt auf der Hand, dass diese Rahmenbedingungen in erster Linie die nach wie vor bestehenden Preisobergrenzen (in Bezug auf die Enkundenpreise für Anschlüsse sowie für lokale Telefongespräche) berühren, wobei eine Änderung dieser Rahmenbedingungen in die Zuständigkeit der Regierung in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde fällt (siehe insbesondere Punkt 6.1 des Spruches). Es sind vor allem diese (einschränkenden) Rahmenbedingungen, die - im gegenwärtigen Zeitpunkt - unter anderem dafür verantwortlich sind, dass eine wirt-

schaftliche Basis für die Tätigkeit der TFL in der Grundversorgung nicht besteht.

61. Der Rechtsanspruch der TFL darauf, dass ihr auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden, die ihr die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite ermöglichen, richtet sich naturgemäss nicht gegen das AK, sondern gegen die Regierung in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde. Von seinem Umfang her beschränkt sich dieser Rechtsanspruch auf die lokalen Grundversorgungsdienste i.S.v. Art. 8 Abs. 1 der Verbundenen Grundversorgungskonzession der TFL vom 31. August 1999. Der Grund hierfür liegt in dem oben erwähnten Dokument des Anhanges zum Geschäftsplan der „Netzholding", wie er in der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 in Abteilung 7 der Ausschreibungsunterlagen und später in Anhang C der Infrastrukturkonzession der LTN vom 1. Dezember 1998 enthalten war.

62. Das AK hat bewusst und absichtlich davon abgesehen, den Begriff der „angemessenen Investitionsrendite" seinem Charakter oder seiner Höhe nach zu bestimmen. Das AK hat von diesem Schritt deshalb abgesehen, weil sich der Rechtsanspruch der TFL nicht auf die Garantie einer bestimmten Investitionsrendite bzw. auf eine bestimmte Höhe dieser Investitionsrendite richtet, sondern – wie erwähnt – nur darauf, dass die Rahmenbedingungen auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt die Erzeilung einer angemessenen Investitionsrendite überhaupt erst ermöglichen.

63. Aus dem gleichen Grund hat das AK auch davon abgesehen, Optionen zu prüfen und diesen Optionen nachzugehen, die sich auf eine mehr oder weniger unmittelbare Verlusttragung durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein richten. Eine solche Verlusttragung, die aller Voraussicht nach in nichts anderem als in einem Defizitausgleich bestanden hätte, wäre auf die Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 nicht zurückzuführen bzw. durch diese nicht zu begründen gewesen. Davon abgesehen hätte eine solche Garantie eine Reihe von Grundsätzen des EWR-Rechts missachtet und für ungleiche und unfaire Wettbewerbsbedingungen auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt gesorgt. Aus diesen Gründen war der TFL nur, aber immerhin eine Garantie dafür zu geben, dass sie für den Rest der Dauer ihrer Verbundenen Grundversorgungskonzession vom 31. August 1999 auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt Rahmenbedingungen vorfindet, die ihr – um dies nochmals zu wiederholen – unter der Voraussetzung einer wirtschaftlichen Betriebsführung i.S.v. Art. 10d Abs. 2 Bst. b AKV die *Möglichkeit* einer angemessenen Investitionsrendite während des gesamten Zeitraumes zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 verschaffen.

Zu Punkt II./Zum Rechtsanspruch der LTN

64. Im Gegensatz zur TFL besitzt die LTN einen unmittelbaren Rechtsanspruch (gegen die Regierung in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde) auf die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite, und zwar – ebenso wie die TFL – ebenfalls während dem gesamten Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003.

65. Die Grundlage für diesen Rechtsanspruch bildet die Politische Grundsatzerklärung vom 8. Juli 1997 in ihrer nach wie vor geltenden und massgebenden ersten Fassung. In dieser Erklärung heisst es unter Punkt 1.1 „Festnetz", dass die *Netzholding* „dazu berechtigt" werde, „von den Inhabern der Grundversorgungskonzessionen ... Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer Kostendeckungsrate in Verbindung mit einer bestimmten Investitionsrendite (ROCE) zu erheben, um Wertverminderung ebenso wie die Ausschüttung von Dividenden zu decken".

66. Das AK betrachtet diese Festlegung der Regierung in ihrer Funktion als politischer Behörde als bindend. Das AK leitet diese Auffassung unter anderem auch aus der Tatsache ab, dass die Politische Grundsatzerklärung vom 8. Juli 1997 ein Teil der Ausschreibungsdokumente der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 gewesen und damit allen an dieser Ausschreibung beteiligten Parteien im Sinne einer Vorstellung und Beschreibung der - aus der Sicht der Regierung - nach dem 1. Januar 1999 geltenden Rahmenbedingungen bekannt gewesen und ihnen mit dieser (ordnungspolitischen) Funktion in der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 auch offiziell vermittelt worden ist.

67. Die Auffassung des AK ergibt sich aber auch aus einer teleologischen Auslegung und Anwendung des Vertrauensprinzips. Aus diesem ergibt sich für die LTN, dass sie während der Dauer zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 einen Rechtsanspruch auf die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite besitzt, und zwar gegen die Regierung in ihrer doppelten Funktion als Konzessionsbehörde und als Eigentümerin (der LTN).

68. Die Modalitäten, unter denen die LTN ihren Rechtsanspruch auf die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite geltend machen kann, sind von der Regierung zu bestimmen.

69. Unter „Modalitäten" ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Höhe der angemessenen Investitionsrendite, auf die sich der Rechtsanspruch der LTN bezieht, sowie die Wahl des Zeitabschnittes zu verstehen, auf den sich diese Modalitäten beziehen. Das AK ist für eine Festlegung dieser Parameter nicht zuständig. Es liegt vielmehr an der Regierung, der LTN die Rechtsklarheit und -sicherheit darüber zu verschaffen, welchem Ziel und Ergebnis sie ihre Tätigkeit in der Grundversorgung zu widmen hat. Die Regierung kann im Zuge dieser Entscheidungen entweder auf Vergleichsverfahren zurückgreifen, wobei als Referenzgrössen die Werte auf anderen, z.B. umliegenden Märkten herangezo-

gen werden können; sie kann über die Höhe der angemessenen Investitionsrendite i.S.v. Abschnitt 1.1 der Politischen Grundsatzerklärung vom 8. Juli 1997 ein Gutachten einholen oder sie kann diese Höhe im Einvernehmen mit der LTN bestimmen. Der Regierung bstehen alle diese Wege gleichberechtigt offen, wobei sie (und damit umgekehrt auch die LTN) dabei ein Höchstmass an Flexibilität geniesst.

70. Es versteht sich von selbst, dass die LTN im Zuge der Festsetzung der Höhe der angemessenen Investitionsrendite gemäss 6.4.1 des Spruches der Regierung alle Informationen zu übermitteln hat, die für diese Tätigkeit erforderlich sind. Das AK hat in dieser Entscheidung davon abgesehen, die Rechtsposition der LTN in diesem Zusammenhang, die sich bereits aus Art. 32 ihrer Infrastrukturkonzession vom 1. Dezember 1998 i.V.m. Art. 10e AKV ergibt, zu einem Gegenstand des Spruches zu machen.

71. Schliesslich weist das AK darauf hin, dass sich der Rechtsanspruch der LTN auf die Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite (nur) auf den Bereich der lokalen und internationalen Grundversorgungsdienste bezieht. Diese Einschränkung liegt auf der Hand, nachdem sich sowohl Punkt 1.1 der Politischen Grundsatzerklärung vom 8. Juli 1997 als auch der Umfang der (Kosten-)Regulierung der LTN nur auf diesen Bereich beziehen. In allen anderen Bereichen (Geschäftstätigkeiten bzw. -felder), in denen die LTN aktiv ist, befindet sie sich ausserhalb des Grundversorgungs- bzw. des regulierten Bereiches und steht, in diesem Umfang, ohne irgendeinen Rechtsanspruch auf die Erzielung irgendeiner angemessenen Investitionsrendite da. In diesen Bereichen handelt es sich bei der LTN vielmehr um ein Unternehmen, das im Wettbewerb mit anderen auf dem (freien) liechtensteinischen sowie auf den internationalen Märkten auftritt bzw. auftreten kann.

Zu Punkt II./Zur Möglichkeit einer Beitragsleistung Dritter zur Grundversorgung sowie zum Ausgleich von Defiziten in der Grundversorgung durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein

72. Das AK hatte sich in dieser Entscheidung mit dem Antrag der TFL auf eine Verlusttragung von ungedeckten Kosten im Bereich der PSTN-Anschlüsse sowie im Bereich der lokalen Telefongespräche in Form eines Defizitausgleichs durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein auseinanderzusetzen.

73. In diesem Zusammenhang weist das AK darauf hin, dass es der TFL (mit Kopie an die LTN) mit Schreiben vom 6. September 1999 (ON 3) bereits eine erschöpfende Darstellung der Rechtslage unter Kapitel IV. AKV übermittelt hat. In dieser Darstellung ist das AK insbesondere auf die Frage eingegangen, ob das in den Art. 10 ff AKV vorgesehene System für die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung eine Beitragsleistung Dritter vorsieht oder ob dies nicht der Fall ist. Eine solche Beitragsleistung Dritter könnte sich

insbesondere auf Beiträge von Konzessionsinhabern beziehen, die - aufgrund von Art. 11 Bst. g EKDV - zu einer Leistung von *Universal Service Contributions* verpflichtet sind, oder um eine mehr oder weniger direkte Verlusttragung (Defizitausgleich) durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein in Form einer Subventionierung.

74. Das AK bleibt in diesem Zusammenhang bei der Darstellung der Rechtslage, wie sie den beiden Parteien am 24. August 1999 mündlich und mit Schreiben vom 6. September 1999 (ON 3) schriftlich mitgeteilt worden ist.

75. Auf der einen Seite weist das AK in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Beitragsleistung Dritter (von Konzessionsinhabern) nur in Form von *Universal Service Contributions* i.S.v. Art. 11 Bst. g EKDV vorgesehen ist (Art. 10a i.V.m. Art. 10c AKV). Die diesen Dritten (Konzessionsinhabern) erteilten (Einzel-)Konzessionen sehen eine solche Beitragsleistung jedoch nach wie vor nicht vor. Die Möglichkeit einer solchen Beitragsleistung besteht, aus diesem Grund, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

76. Auf der anderen Seite hatte das AK festzustellen, dass auch das TelG eine Verlusttragung (Defizitausgleich) im Sinne einer Subventionierung durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein in Bezug auf ungedeckte Kosten in der Grundversorgung nicht vorsieht. Art. 66b TelG begründet zwar eine Rechtsgrundlage für einen "Verlustausgleich" (siehe den Randtitel dieser Bestimmung) durch die öffentliche Hand. Aufgrund der Materialien (historische Auslegung) dieser Bestimmung besteht jedoch kein Zweifel darüber, dass es sich bei den Fällen, auf die diese Bestimmung Anwendung findet bzw. einzig und allein Anwendung finden kann, nicht um Grundversorgungsdienste handelt. In einem Umkehrschluss lässt sich aus dieser Rechtslage ableiten, dass das TelG, wenn es in seinem Art. 66b die Möglichkeit eines Verlustausgleichs durch die öffentliche Hand nur für Nicht-Grundversorgungsdienste vorsieht, eine solche Möglichkeit für Grundversorgungsdienste von vornherein ausschliesst bzw. ausgeschlossen hat.

77. Die unter den Punkten 75. und 76. dargestellte Rechtslage ist für das AK bindend, nachdem sich diese Rechtslage aus Bestimmungen auf Gesetzesstufe (Art. 66b TelG) ergibt. Das AK hatte diesen Umstand Rechnung zu tragen, obwohl es weitere bzw. andere Bestimmungen - auf Konzessionsstufe - zu berücksichtigen hatte.

78. Zu diesen Bestimmungen gehört insbesondere Art. 9 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession der TFL vom 31. August 1999. In dieser Bestimmung heisst es, dass "der Konzessionsinhaber ... einen Anspruch auf eine Entschädigung für Verluste (besitzt), die sich aus der Erbringung lokaler und internationaler Grundversorgungsdienste ... ergeben“.

79. Das AK versteht diese Bestimmung in einer Art und Weise, die mit der Rechtslage, wie sie oben insbesondere unter den Punkten 75. und 76. dargelegt wor-

den ist, übereinstimmt bzw. in Übereinstimmung zu bringen ist. Dieser Grundsatz der Konformität ergibt sich in den Augen des AK aus Art. 3, insbesondere aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels der Verbundenen Grundversorgungskonzession der TFL vom 31. August 1999.

80. Davon abgesehen lässt Art. 9 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession der TFL vom 31. August 1999 offen, gegen wen sich der „Anspruch auf eine Entschädigung für Verluste“ richtet, „die sich aus der Erbringung lokaler und internationaler Grundversorgungsdienste ... ergeben“. Das AK ist der Auffassung, dass die Zuständigkeit der Regierung gemäss Art. 2 i.V.m. Art. 14 Bst. b TelG der „Adressat“ des „Anspruches“ ist, den die TFL aufgrund von Art. 9 Abs. 2 der ihr am 31. August 1999 erteilten Verbundenen Grundversorgungskonzession besitzt.

81. In Übereinstimmung mit der oben dargelegten Rechtslage ist das AK der Auffassung, dass auch die „Entschädigung“, auf die sich der „Anspruch“ der TFL richtet, in erster Linie nach Massgabe der auf Gesetzesstufe und erst in zweiter Linie nach Massgabe der auf Konzessionsstufe bestehenden Bestimmungen zu verstehen ist. Eine „Entschädigung“ muss - dementsprechend - nicht notwenigerweise bzw. einzig und allein in einer Subventionierung durch die öffentliche Hand bestehen, sondern kann auch in einer anderen Art und Weise erfolgen. Das AK sieht es in diesem Zusammenhang nicht nur für möglich, sondern auch für ausreichend an, den „Anspruch“ auf eine „Entschädigung“ als einen Rechtsanspruch der TFL darauf zu verstehen, dass sie (die TFL) während des gesamten Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 im Sinne einer „Schluss- und Gesamtbilanz“ die Möglichkeit besitzt, auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt bzw. in der Grundversorgung eine angemessene Investitionsrendite zu erzielen (siehe hierzu Punkt 6.3.1 des Spruches).

82. Das AK stützt diese Auffassung insbesondere auf die Entwicklung der gesetzlichen (Gesetzes- und Verordnungs-) sowie der Konzessionsbestimmungen über die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung. Das AK weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass sich auch das Verständnis von Art. 9 der Verbundenen Grundversorgungskonzession der TFL vom 31. August 1999 am bestehenden Gesetzes- und Verordnungsrecht auszurichten hat und dass dieses Gesetzes- und Verordnungsrecht so auszulegen und anzuwenden ist, wie es das AK unter den Punkten78. bis 81., oben, getan hat.

83. Davon abgesheen weist das AK darauf hin, dass insbesondere auch Art. 10b Abs. 1 AKV auf den ersten Blick keinen klaren und eindeutigen Inhalt in Bezug auf den Adressaten dieser Bestimmung aufweist. Bei näherer Betrachtung, insbesondere unter Berücksichtigung des in dieser Bestimmung verankerten Grundsatzes eines in sich geschlpossenen Systems (siehe hierzu insbesondere ON 3), ergibt sich jedoch ohne weiteres, dass die Adreassaten dieser Bestimmung die Träger der Grundversorgung sind - und nicht etwa die Regierung oder

das Land Liechtenstein. Auch dieser Gesichtspunkt hat die Auffassung des AK unterstützt.

Zu Punkt II./Zum Bestand und zur Erfüllung von Forderungen der LTN aus Netznutzungs- und/oder Interkonnektionsvereinbarungen sowie zur Tragung des Access Deficit

84. Aufgrund der (Haupt-)Anträge der beiden Parteien stand (steht) in dieser Entscheidung in Frage, ob die Forderungen der LTN gegen die TFL aus dem Bezug von Dienstleistungen in Form einer Bereitstellung von PSTN- und ISDN-Anschlüssen (zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2000) Bestand haben und von der TFL zu erfüllen sind.

85. Das AK ist nicht umhin gekommen, den Bestand dieser Forderungen zu bejahren und deren Erfüllung durch die TFL anzuordnen.

86. Der Grund hierfür liegt darin, dass es sich bei der Rechtsgrundlage für diese Forderungen um eine Netznutzungs- bzw. Interkonnektionsvereinbarung handelt, die zwischen den beiden Parteien rechtskräftig abgeschlossen worden ist (ON 32, insbesondere ON 33). Diese Vereinbarung hat - nachdem sie im Entscheiungszeitpunkt bzw. während der Dauer (dem Zeitraum) der Leistungen, um die es in diesem Zusammenhang geht - durch keine der beiden Parteien gekündigt und auch unter einem anderen Titel nicht aufgelöst worden ist, nach wie vor Bestand. Aufgrund des allgemeinen und übergeordneten Rechtsgrundsatzes *pacta sunt servanda* sind rechtskräftig abgeschlossene Vereinbarungen aber dann zu erfüllen, wenn kein Hinderungsgrund entgegensteht.

87. In diesem Zusammenhang hat die TFL eine Quote von 36% (in Worten: 36 Prozent) des ihr von der LTN in Rechnung gestellten Forderungsbetrages bis zu einer Entscheidung des AK in der Sache selbst (Regulierung gemäss Kapitel IV. AKV) zurückbehalten (siehe z.B. ON 25 oder ON 30 und ON 31). Durch diese Entscheidung entfällt dieser Vorbehalt, sodass einer Erfüllung der in Frage stehenden Vereinbarung zwischen der LTN und der TFL vom 29. März 1999 (ON 33), die auf dem vom AK mit Entscheidung vom 26. August 1999 genehmigten *RIO* der LTN in der Fassung vom 23. August 1999 beruht, nichts im Wege steht.

88. Das AK fügt in diesem Zusammenhang an, dass Netznutzungs- und/oder Interkonnektionsvereinbarungen, die die LTN mit Dritten abschliesst, immer dann Bestand haben (und durch diesen Dritten zu erfüllen sind), wenn sie auf einem vom AK genehmigten *RIO* der LTN beruhen. Die Rechtslage, wie sie unter Punkt 86. dargelegt worden ist, gilt also nicht nur im Verhältnis zwischen der LTN und der TFL, sondern zwischen der LTN und allen Dritten, mit denen eine solche Vereinbarung besteht. Insofern handelt es sich in der Tat um einen allgemeinen und übergeordneten Rechtsgrundsatz und - abermals - nicht um eine unfaire oder ungleiche Behandlung der TFL durch das AK.

89. Das AK weist, davon abgesehen, auf die "Kompensationsmöglichkeiten" hin, die der TFL durch diese Entscheidung durch eine Palette von Begleitmassnahmen eingeräumt werden (siehe die Punkte 6.3.1 und 6.7 des Spruches).

90. In dieser Entscheidung hatte das AK die Frage zu beantworten, wer die Trägerin des *Access Deficit* in der Grundversorgung ist.

91. In diesem Zusammenhang legt das AK Wert auf die Feststellung, dass unter einem „Access Deficit“ die Defizite zu verstehen sind, die eine Partei im Rahmen der Erbringung von Grundversorgungsdiensten in der Form einer Bereitstellung von Anschlüssen (PSTN- und/oder ISDN-Anschlüsse) erwirtschaftet. Kein *Access Deficit* sind Verluste, die in anderen Bereichen lokaler oder internationaler Grundversorgungsdienste erwirtschaftet werden, wie z.B. im Bereich - wie es die LTN allem Anschein nach sieht (siehe ON 33) - der Vermittlung internationaler Telefongespräche in die Schweiz.

92. In den Augen des AK steht fest, dass das *Access Deficit* in der Grundversorgung durch die TFL zu tragen ist. Das AK leitet diese Auffassung zum einen aus der Aufgaben- und Funktionsteilung ab, die dem setup d.h. dem von der Regierung in der Grundversorgung gewählten Konzessionsregime, zugrunde liegt. In diesem Konzessionsregime obliegt der LTN die (kostenorientierte) Erbringung bestimmter Grundversorgungsdienste, während deren Vertrieb an der Kundenschnittstelle der TFL obliegt, und zwar nach Massgabe der von der Regierung für diese Tätigkeit festgesetzten Rahmenbedingungen. Es liegt auf der Hand, dass das *Access Deficit* in dieser Konstellation gezwungenermassen bei der TFL und nicht bei der LTN anfällt. Das AK weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass sich aus der Aktenlage, insbesondere aus den Anträgen der beiden Parteien, kein anderes Verständnis zu ergeben scheint bzw. dass dieses Verständnis von den Parteien, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend allem Anschein nach geteilt wird.

93. Zum anderen ergibt sich die Auffassung des AK aus Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession der TFL vom 31. August 1999. Ein Vergleich zwischen diesen beiden Bestimmungen und ihrem Gegenüber in Art. 9 der Infrastrukturkonzession der LTN vom 1. Dezember 1998 zeigt, dass die finanziellen Folgen der Erbringung des universellen Dienstes (und damit auch der Bereitstellung von PSTN- und/oder ISDN-Anschlüssen) durch das Konzessionsregime bei der TFL und nicht bei der LTN angesiedelt worden sind. Auch aus diesem Grunde ist das AK zur Auffassung gelangt, dass das *Access Deficit* durch die TFL und nicht durch die LTN zu tragen ist.

94. Die Feststellung, dass die TFL die Trägerin des *Access Deficit* ist, bildet eine rechtliche Feststellung, die nicht unabhängig von den anderen gesehen werden darf, die in den Punkten 6.2 bis 6.10 des Spruches enthalten sind. Die Anordnung einer *Access Deficit*-Tragung durch die TFL steht insbesondere in Zusammenhang mit dem (vom AK ebenfalls rechtlich festgestellten) Rechtsanspruch der TFL, während der gesamten Dauer zwischen dem 1. Januar 1999

und dem 31. Dezember 2003 einen Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt zu besitzen. Die Tragung des *Access Deficit* im Sinne einer „Entschädigung" i.S.v. Art. 9 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession der TFL vom 31. August 1999 ist in diesen Zusammenhang zu stellen, sodass sich der (vermeintliche) Eindruck einer (vermeintlichen) Benachteiligung bzw. Schlechterstellung der TFL unter dem von der Regierung in der Grundversorgung gewählten Konzessionsregime wieder auflöst.

95. So ist dem AK insbesondere nicht vorzuwerfen, in dieser Entscheidung eine ungleiche bzw. unfaire Lastenaufteilung zwischen den beiden Parteien vorgenommen zu haben. Das AK hat sich in dieser Entscheidung nicht etwa auf eine rechtliche Feststellung von Belastungen beschränkt, sondern - im Gegenteil - sowohl materiell als auch formell einen Weg auf- und vorgezeichnet, wie die finanziellen Auswirkungen (der Bestätigung) dieser Belastung Rechnung zu tragen ist.

Zu Punkt II./Zum rebalancing

96. Im Sinne einer rechtlichen Feststellung hatte sich das AK in dieser Entscheidung zur Frage des *rebalancing* auseinander zu setzen.

97. Unter „*rebalancing*" hat das AK in dieser Entscheidung einen Vorgang verstanden, unter dem die Endkundenpreise für einen Grundversorgungsdienst an die tatsächlichen bzw. an die wirklichen Kosten angepasst werden. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Preisobergrenzen im Bereich der Anschlüsse und der lokalen Telefongespräche ist der Prozess des *rebalancing* noch nicht abgeschlossen. Über die Bedeutung und Tragweite dieses Umstandes hat das ausführliche und einlässliche Feststellungen getroffen (siehe oben die Punkte 3. bis 8.).

98. Aufgrund von Art. 4c zweiter Abschnitt der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste[1] i.d.F.d. Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten[2] sowie aufgrund von Art. 10 d Abs. 2 Bst. c AKV steht für das AK ausser Frage, dass der Prozess des *rebalancing* insbesondere in Bezug auf die Endkundenpreise für die Bereitstellung von Anschlüssen (sowohl PSTN- als auch ISDN-Anschlüsse) sowohl durch das EWR- als auch durch das liechtensteinische Recht geboten wird.

---

[1] EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 3.01

[2] EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 3.05.

99. Gleichzeitig stellt das AK fest, dass der Prozess des *rebalancing*, und zwar insbesondere in Bezug auf den Bereich der PSTN-und der ISDN-Anschlüsse, in die Zuständigkeit der Regierung fällt, nachdem es sich bei diesem Fall aufgrund seiner sozialpolitischen Auswirkungen um einen Vorgang handelt, der gegebenenfalls zusätzliche bzw. begleitende Massnahmen bedingt, die nur durch die Regierung getroffen werden können. Das AK erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Festsetzung von Preisobergrenzen ein zentrales Anliegen und Interesse der Regierung im Zuge der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 gewesen ist (war), das sich durch eine blosse Mischung von verschiedenen Preis- und Tarifanpassungen innerhalb des in Frage stehenden Bereiches der PSTN- und der ISDN-Anschlüsse im Zuge eines *rebalancing* nicht wahren bzw. sicherstellen lässt. Auch aus diesem Grunde liegt die Durchführung des Prozesses des *rebalancing* in Bezug auf die PSTN- und ISDN-Anschlüsse in den Händen der Regierung.

100. Das AK verschweigt an dieser Stelle nicht, dass es die Notwendigkeit einer Beseitigung von Preis- und Tarifunausgewogenheiten in Form eines *rebalancing* im Bereich der PSTN- und der ISDN-Anschlüsse sowohl unter dem Gesichtspunkt der Schaffung günstiger Wettbewerbsverhältnisse (Art. 2 TelG) als auch - im Rahmen dieses Verfahrens - als einen Schlüssel für die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung sieht. Nur wenn die nach wie vor bestehenden Preis- und Tarifstrukturen, die dem System einer Quersubventionierung unter denen PTT-Vertrag entsprechen und Preise und Tarife vorsehen, die den Kosten nicht angepasst sind, durch den Prozess des *rebalancing* beseitigt werden, ergeben sich die für eine Achaffung günstiger Wettbewerbsverhältnisse erforderlichen Voraussetzungen sowie - im Rahmen dieses Verfahrens - Rahmenbedingungen, die der Tätigkeit der beiden Parteien in der Grundversorgung eine wirtschaftliche Basis verschaffen, ohne dass eine Regulierung durch das AK erforderlich wäre bzw. - z.B. in regelmässigen Abständen - erforderlich würde.

Zu Punkt II./Zur Anwendbarkeit und zur Zulässigkeit einer Quersubventionierung

101. Im Zuge dieser Entscheidung hatte das AK festzustellen, dass das ursprüngliche Ausgleichsystem, dass der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 zugrunde gelegen hatte, trotz seiner Aufhebung im Jahre 1999 für die Auslegung und Anwendung von Kapitel IV. AKV nach wie vor wenn auch keinen unmittelbaren, so doch einen mittelbaren Bestand hat. Dieses Ausgleichsystem sieht (sah) den Grundsatz einer Quersubventionierung zwischen internationalen Telefongesprächen und der Bereitstellung von PSTN- und ISDN-Anschlüssen einerseits und lokalen Telefongesprächen andererseits vor (für die Einzelheiten sei auf die Ausschreibungsunterlagen der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 hingewiesen).

102. Die Auffassung des AK, dass dieses Ausgleichsystem für den Vollzug des geltenden Rechts (Kapitel IV. AKV) nach wie vor Bestand hat, ergibt sich unter anderem aus den Bestimmungen von Art. 10b f AKV, die - für die Leistung finanzieller Beiträge im Rahmen der Grundversorgung - ein "geschlossenes System" vorsehen, in dem sich die Träger der Grundversorgung in ihren (jeweiligen) Funktionen als Anspruchsberechtigte und -verpflichtete gegenseitig unterstützen. Dieser Ansatz entspricht (logisch) dem Ausgleichsystem, wie es der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 zugrundegelegen ist und das zu einer (allmählich bzw. graduell abnehmenden) Quersubventionierung zwischen internationalen Telefongesprächen einerseits und lokalen Telefongesprächen und PSTN- und ISDN-Anschlüssen andererseits führen sollte.

103. Davon abgesehen stützt sich die Auffassung des AK auf das Vertrauensprinzip, das zu Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zwischen den Parteien beitragen soll, sowie auf dem Umstand, dass das der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 zugrundeliegende Ausgleichsystem jene Grundlage gebildet hat, auf der die beiden Parteien ihre Tätigkeit in der Grundversorgung nach dem 1. Januar 1999 aufgenommen und ausgeübt haben. Für das AK steht vor diesem Hintergrund ausser Frage, dass das Ausgleichsystem, wie es in der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 in Form einer Quersubventionierung vorgesehen war, dem Willen der Regierung unter Art. 14 Bst. b TelG (nämlich als das von der Regierung gewählte als Mittel zur Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht) entsprochen hat und, aus diesem Grunde, für das AK im Zuge des Vollzuges von Kapitel IV. AKV nach wie vor bindend ist.

104. Schliesslich hatte sich das AK auch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die TFL zu einer Art „Mischrechnung“ verpflichtet ist bzw. ob eine solche „Mischrechnung“ von ihr durch das AK und/oder durch die Regierung erwartet werden kann. Unter „Mischrechnung“ versteht das AK in diesem Zusammenhang einen betriebs- bzw. unternehmensinternen Ausgleich von Verlusten aus der Erbringung des einen Dienstes durch Erträge aus der Erbringung eines anderen Dienstes, und zwar unabhängig davon, ob diese Dienste der gleichen Kategorie (Grundversorgung oder Nicht-Grundversorgung) zuzuordnen sind oder nicht.

105. Aufgrund des EWR-Rechts, insbesondere aufgrund der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste[3] i.d.g.F., sowie aufgrund von verschiedenen Konzessionsbestimmungen (unter anderem Art. 24 der Verbundenen Grundversorgungskonzession der TFL vom 31. August 1999), ist das AK der Auffassung, dass eine Quersubventionierung von Grundversorgungsdiensten durch Nicht-Grundversorgungsdienste in Form nicht nur eines Rechtes, sondern einer Pflicht der TFL unmöglich und unzulässig ist.

---

[3] EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 3.01

106. Das AK stützt diese Auffassung zum einen auf den allgemeinen bzw. übergeordneten Gesichtspunkt, dass es der TFL nicht zumutbar ist, Gewinne aus anderen Geschäftsbereichen ihres Betriebs bzw. Unternehmens zur Finanzierung (Verlustausgleich) von Tätigkeiten in der Grundversorgung heranzuziehen. In diesen anderen Geschäftsbereichen (wie z.B. im Bereich des *Internet Service Provisioning* oder der Mobilkommunikation) steht die TFL im Wettbewerb zu anderen Konzessionsinhabern, und zwar unabhängig davon, wie hoch die Gewinne bzw. wie gross die Gewinnmargen in diesen Bereichen sind. Die TFL nicht nur zu berechtigen, sonden auch dazu zu verpflichten, Gewinne aus diesen Bereichen einer Unterstützung der Grundversorgung zukommen zu lassen, würde die Wettbewerbsstellung der TFL in diesen Bereichen mehr oder weniger stark, in jedem Falle jedoch in einer nicht zu billigenden Art und Weise beeinträchtigen.

107. Zum anderen stützt das AK seine Aufassung auf die rechtliche Feststellung gemäss Punkt 6.5.1 des Spruches, nach deren Massgabe die Bestimmungen von Kapitel IV. AKV ein Ausgleichsystem begründen, das in sich geschlossen ist. Eine Leistung finanzieller Beiträge Dritter ist in diesem Ausgleichsystem nur als *Universal Service Contributions* i.S.v. Art. 11 Bst. g EKDV vorgesehen, und in keiner anderen Form. Aus diesem Grundsatz ergibt sich ohne weiteres das Gebot, dass sich die Grundversorgung selbst zu finanzieren hat, ohne dass Dritte zu einer Beitragsleistung in irgendeiner Form (unter Einschluss einer Quersubventionierung) berechtigt oder verpflichtet werden könnten bzw. dürften.

108. Schliesslich weist das AK auf die Bestimmungen von Art. 10e AKV hin, die den Grundsatz der Separierung aufstellen, d.h. den Grundsatz einer getrennten Buchführung (Kostenrechnung) und - insbesondere einer "getrennten Betriebsführung" in Bezug auf die einzelnen Geschäftsbereiche der beiden Parteien.

Zu Punkt II./Zum Abschluss einer Vereinbarung über das Ausgleichsystem im Sinne von Kapitel IV. AKV

109. In der Einführung (siehe oben die Punkte 1 bis 14.) hat das AK bereits die Etappen auf- bzw. vorgezeichnet, die auf dem Weg zur (abschliessenden) Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung zurückzulegen sind. Die erste Etappe bildet diese Entscheidung; die zweite Etappe ist durch die Regierung insbesondere in Form einer Aufhebung der nach wie vor bestehenden Preisobergrenzen durchzuführen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser beiden ersten Etappen wird es der TFL und der LTN obliegen, eine Vereinbarung über ein Ausgleichsystem im Sinne von Kapitel IV. AKV abzuschliessen und unter sich in Kraft zu setzen.

110. Dieser Ansatz entspricht dem Wortlaut von Art. 10 d Abs. 1 AKV, nach dessen Massgabe die staatlichen Behörden des Landes Liechtenstein (in diesem

Falle das AK) erst dann einzuschreiten haben, wenn zwischen den beiden Parteien in ihrer Funktion als Anspruchsberechtigte und/oder - verpflichtete i.S.v. Art. 10b AKV über die Art der Erhebung und über die Höhe der Leistung finanzieller Beiträge keine Einigung zustande gekommen ist.

111. Er berücksichtigt aber auch die Notwendigkeit, dass sich beide Parteien gegenseitig Rechenschaft über die Voraussetzungen ablegen, die für ihre Tätigkeit in der Grundversorgung bestehen müssen, um dieser eine wirtschaftliche Basis zu verschaffen.

112. Dieser Notwendigkeit sind die beiden Parteien in der Vergangenheit (d.h. seit dem 1. Januar 1999) nicht ausreichend gerecht geworden. Ihre eigene Tätigkeit sowie die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit in der Grundversorgung vermitteln vielmehr das Bild von zwei vollkommen unabhängig voneinander operierenden Unternehmen, die - durch eine äussere Vorgabe bedingt - in einer unbefriedigenden Zwangsgemeinschaft in das Korsett einer bestimmten Aufgaben- und Funktionsteilung gepresst sind, in dem sie nie zu einer Einheit gefunden haben. Gerade in finanzieller, aber auch in strategischer Hinsicht ist diese Isolation der Interessen der beiden Parteien bzw. deren Nicht-Integration über Monate hinweg augenfällig.

113. Die Aussicht auf den Abschluss einer Vereinbarung, mit der die gegenseitigen finanziellen Forderungen sowohl für die Vergangenheit (d.h. für die Zeit seit dem 1. Januar 1999) als auch für die Restlaufzeit des setups (Konzessionsregime in der Grundversorgung) geregelt wird, ist dazu geeignet, beiden Parteien die Gelegenheit und die Chance zu einer Art Neubeginn ihrer Zusammenarbeit zu geben.

114. Dieser Neubeginn wird sich auf Rahmenbedingungen stützten können, die sich von den geltenden wesentlich unterscheiden werden.

115. Zum einen stellt das AK fest, dass an einer Aufhebung der nach wie vor bestehenden Preisobergrenzen für Anschlüsse und - zumindest dem Grundsatz nach - auch für lokale Telefongespräche mittel- und/oder langfristig kein Weg wird vorbeiführen können. Die aus der Sicht gleicher und fairer (d.h. nicht verzerrender) Wettbewerbsbedingungen am meisten stossenden Rahmenbedingungen werden mit diesem Schritt (Aufhebung bestehender Preisobergrenzen im Prozess des *rebalancing*) entfallen, sodass nach diesem Zeitpunkt nach menschlichem Ermessen auch in diesen Bereichen die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite bestehen sollte. Insofern wird es zu einer Bewegung bei den Endkundenpreisen kommen, die die Aufwands- und Ertragsrechnung der TFL nachhaltig entlasten wird.

116. Zum anderen beabsichtigt die Regierung sowohl als Eigentümerin der LTN als auch als politische Behörde eine Reihe von Massnahmen, die dazu geeignet sind, die variablen Kosten der TFL (d.h. die Einstandspreise der LTN) kurz- und/oder mittelfristig zu senken (siehe oben Punkt 9.).

117. Beide Entwicklungsperspektiven werden den beiden Parteien im Zuge ihrer Gespräche und Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung zur Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung ein sehr viel grösseres Mass an Flexibilität sowie an finanzieller und unternehmerischer Freiheit verschaffen als dies im gegenwärtigen Zeitpunkt besteht. Je nach der Geschwindigkeit, mit der der zweite und dritte Schritt (siehe oben die Punkte 13. und 14.) erfolgen, wird es den Parteien noch im Laufe dieses Jahres möglich sein, die rechnerischen bzw. kalkulatorischen Grundlagen für den Abschluss einer Vereinbarung über die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung zu erarbeiten, um noch im ersten Quartal des Jahres 2001 zum Abschluss einer Vereinbarung zu gelangen.

118. Das AK verspricht sich von einem Verfahren unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien einen sehr viel grösseren Erfolg, als wenn es diesen gleichsam *ex cathedra* ein Ausgleichsystem nach seinem eigenen Geschmack und Ermessen verordnen bzw. aufzwingen würde. Ein solches Ausgleichsystem liefe - ebenso wie das von der Regierung gewählte Konzessionsregime - aufgrund der Erfahrungen des AK in der Praxis von Beginn an Gefahr, auf Unverständnis und/oder auf Ablehung einer oder beider Parteien zu stossen, womit sein Erfolg von vornherein in Frage gestellt wäre. Ein Vorgehen mit dem Ziel, beide Parteien im Konsens zum Abschluss einer Vereinbarung zu bringen, hat eine bedeutend bessere Aussicht auf Bestand als jeder andere Ansatz.

119. Das AK verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass auf die beiden Parteien im Laufe ihrer Gespräche und Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung zur Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung ein weiteres Mal ein erheblicher Aufwand zukommen wird. Dieser Aufwand ist den beiden Parteien - unter anderem auch im Kundeninteresse, dessen Schutz und Wahrung dem AK ebenfalls anvertraut bzw. übertragen ist - nach Auffassung des AK jedoch zweifellos zuzumuten.

120. Das AK ist dieser Überzeugung vor allem deshalb, weil es den beiden Parteien ebenso wie der Regierung in den Punkten 6.2 bis 6.10 des Spruches eine Reihe von Hauptelementen vorgegeben hat, die in Zukunft einen wesentlichen Teil der Rahmenbedingungen in der Grundversorgung bilden werden. Insofern besitzen diese Vorgaben, die in ihrerm Inhalt und in ihrer Tragweite klar und eindeutig sind, eine wegweisende Bedeutung. Für die Vergangenheit hat das AK ebenfalls eine Reihe von Hauptelementen (Grundsätze), und zwar insbesondere als Kriterien für eine (privatautonome) Behandlung der Forderungen der LTN der TFL gegenüber zur Verfügung gestellt.

121. In diesem Zusammenhang weist das AK insbesondere darauf hin, dass Punkt 6.8 des Spruches eine Massgeblichkeit des (alten) Systems einer Quersubvenionierung in der Grundversorgung i.S.v. Abschnitt 7 Anhang B der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 vorsieht. Dies bedeutet *in concreto*, dass

die LTN im Zuge ihrer Gespräche und Verhandlungen mit der TFL über die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung jene Erträge (ganz oder teilweise) in Abzug bringen muss, die sie im ersten und zweiten Halbjahr 1999 aus der Vermittlung internationaler Telefongespräche in bestimmte Destinationen (D, A und CH) erwirtschaftet hat. Umgekehrt besteht eine gleiche bzw. entsprechende Pflicht der TFL für die Zeit nach dem 1. Oktober 1999. Solche Abzüge stehen in jedem Falle unter dem Grundsatz der Zumutbarkeit i.S.v. Art. 10b Abs. 2 AKV.

122. Das AK hat bewusst und absichtlich davon abgesehen, den Umfang dieser Abzüge in dieser Entscheidung konkret oder abstrakt zu beziffern. Ausschlaggebend dafür ist die Überlegung gewesen, dass - sollte zwischen den Parteien über den Abschluss einer Vereinbarung über die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung wider Erwarten keine Einigung zustande kommen - das AK ohnehin die Zuständigkeit zu einer Regulierung besitzt (siehe Punkt 9.3 des Spruches). Vor diesem Hintergrund konnte (und kann) das AK nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass die Gespräche und Verhandlungen der beiden Parteien nach menschlichem Ermesen erfolgreich sein und - innert der Frist von 6 (sechs) Monaten gemäss Punkt 9.3 des Spruches - zum Abschluss einer Vereinbarung führen werden, die eine Regulierung durch das AK - idealerweise - ersetzt bzw. überflüssig macht.

123. Es entspricht in der Tat der Einschätzung des AK, dass die Voraussetzungen, die die beiden Parteien für die Aufnahme ihrer Gespräche und Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung vorfinden werden, so gut sein werden, dass dieses Ziel (auch ohne Beteiligung des AK) innert einer verhältnismässig kurzen Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung erreicht werden kann. Das AK hat, um dieses Ziel zu erreichen, in diese Entscheidung denn auch eine Reihe mehr oder weniger zwingender *incentives* eingebaut, die sich sowohl an die Regierung als auch an die beiden Parteien selbst richten.

124. Die Bemühungen der beiden Parteien werden den Umstand berücksichtigen können (und dürfen), dass die TFL aufgrund des *status quo* mit einer doch erheblichen Belastung in die verbleibende Restlaufzeit des setups (Konzessionsregime in der Grundversorgung) von rund drei und einem viertel Jahr (September 2000 bis Dezember 2003) gehen wird. Es wird an den Gesprächen und Verhandlungen zwischen den beiden Parteien liegen, diesem Umstand im Bewusstsein gerecht zu werden, dass eine mittel- und langfristig gesunde wirtschaftliche Basis beider Parteien eine *conditio sine qua non* für den betrieblichen und unternehmerischen Erfolg der jeweils anderen Partei in der Grundversorgung bildet.

125. Sollte ein Abschluss der Vereinbarung zwischen den beiden Parteien ausbleiben oder dieser Notwendigkeit nicht gerecht werden, besteht als letztes (Si-

cherheits-)Ventil die Möglichkeit einer Regulierung durch das AK i.S.v. Punkt 9.3 des Spruches.

126. Im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit waren die beiden Parteien dementsprechend dazu zu verpflichten, die von ihnen abgeschlossene Vereinbarung dem AK zur Genehmigung zu übermitteln (siehe Punkt 9.2 des Spruches). Ist den Parteien dies in Folge eines Dissenses unmöglich, reguliert das AK den Sachverhalt nach Massgabe der Bestimmungen von Kapitel IV. AKV ohne weiteres.

Zu Punkt III./Behandlung der Parteienanträge; gemeinsame Rechte und Pflichten der Parteien

Zu Punkt III./Anträge der Firma Telecom FL AG

Zu Punkt 7.1 (Hauptantrag A):

127. Aufgrund der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.5.2 war der Hauptantrag A auf Ausgleich eines Defizits aus der Erbringung lokaler Grundversorgungsdienste durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein abzuweisen. Durch das AK anzuerkennen (und an die Regierung zusammen mit einer Reihe von Nebenanträgen zur Behandlung weiterzuverweisen) war jedoch der Rechtsanspruch der TFL, aufgrund der für die Grundversorgung geltenden Rahmenbedingungen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite zu besitzen. Dieser Rechtsanspruch ist unter Punkt 6.4.1 des Spruches durch das AK rechtlich festgestellt worden.

Zu Punkt 7.2 (Hauptantrag B):

128. Aufgrund der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.5.2 war der Hauptantrag B auf Ausgleich eines Defizits aus der Erbringung lokaler Grundversorgungsdienste durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein abzuweisen. Durch das AK anzuerkennen (und an die Regierung zusammen mit einer Reihe von Nebenanträgen zur Behandlung weiterzuverweisen) war jedoch der Rechtsanspruch der TFL, aufgrund der für die Grundversorgung geltenden Rahmenbedingungen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2003 die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Investitionsrendite zu besitzen. Dieser Rechtsanspruch ist unter Punkt 6.4.1 des Spruches durch das AK rechtlich festgestellt worden.

Zu Punkt 7.3.1 (Nebenantrag C):

129. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.5.2 des Spruches war der Nebenantrag C auf Erfüllung von Zusagen gemäss Art. 9 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1& T/GVD/ISP/1 vom 31. August 1999 durch die Konzessionsbehörde abzuweisen.

Zu Punkt 7.3.2 (Nebenantrag D):

130. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.2.3 des Spruches sowie unter Berücksichtigung des Kurzprotokolles der Sitzung vom 13. September 1999 „betreffend finanzieller Rahmenbedingungen in der Grundversorgung und betreffend Zusammenarbeit zwischen der LTN und der TFL“ (ON 5) war der Nebenantrag D auf Einlösung (behaupteter) mündlicher Zusa-

gen des Regierungschefs aus den Jahren 1998 und 1999 an die Regierung zur Behandlung weiterzuverweisen. Diese Weiterverweisung steht unter dem Vorbehalt, dass die (von der TFL behaupteten) mündlichen Zusagen von Regierungschef Herrn Dr. Mario Frick aus den Jahren 1998 und 1999 durch die TFL entweder überhaupt nicht oder nur in einer unzutreffenden Art und Weise substantiiert worden sind. So ergibt sich inbesondere aus dem Kurzprotokoll der Sitzung vom 13. September 1999 (ON 5), dass an dieser Sitzung keine Zusage einer Subventionierung durch die öffentliche Hand gemacht worden ist, sondern - wenn dies überhaupt der Fall sein sollte - einzig und allein eine Zusage darauf, dass es „im Interesse des Systems" sei, „wenn die Rahmenbedingungen eine vernünftige Existenz beider Firmen zulassen. Falls die Rahmenbedingungen dies gefährden würden, so müsste man diese überarbeiten und anpassen".

Zu Punkt 7.3.4 (Nebenantrag F):

131. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter den Punkten 6.5.1 und 6.5.2 des Spruches war der Nebenantrag F auf Schaffung eines Fonds für *Universal Service Contributions* dritter Konzessionsinhaber an die Regierung zur Behandlung weiterzuverweisen.

Zu Punkt 7.3.5 (Nebenantrag G):

132. Unter Berücksichtigung der Bemühungen des AK, seine (von Amtes wegen bestehende) Zuständigkeit insbesondere unter Art. 4 Bst. d AKV wahrzunehmen sowie unter Hinweis auf das geltende Recht (insbesondere Art. 17 Abs. 2 der Infrastrukturkonzession der LTN vom 1. Dezember 1998 sowie Art. 4 Bst. c AKV) war der Nebenantrag G auf Beibezug internationaler *benchmark* zur Beurteilung der Kosten der LTN abzuweisen.

Zu Punkt 7.3.6 (Nebenantrag H):

133. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.5.2 des Spruches war der Nebenantrag H auf Abgabe einer schriftlichen Zusicherung, dass das Land Liechtenstein die TFL rückwirkend per 1. Januar 1999 für die ungedeckten Grundversorgungskosten entschädigen werde, abzuweisen.

Zu Punkt 7.3.7 (Nebenantrag I):

134. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.7 des Spruches war der Nebenantrag I auf Ermächtigung der TFL zu einer Anhebung der Preise für PSTN- und ISDN-Anschlüsse und zu einer Anpassung an die

RIO-Preise per 1. Februar 2000 an die Regierung zur Behandlung weiterzuverweisen.

Zu Punkt III./Anträge der Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG

Zu Punkt 8.1 (Hauptantrag J):

135. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.4.1 war dem Hauptantrag J stattzugeben und die TFL auf eine Erfüllung von Verbindlichkeiten (Forderungen) aus dem Bezug von Dienstleistungen in Form einer Bereitstellung von PSTN- und ISDN-Anschlüssen in Liechtenstein zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 1999 in der Höhe von xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken und xxx Rappen) samt Zinsen (s.A.) und bei sonstiger Exekution zu verpflichten.

Zu Punkt 8.2 (Hauptantrag K):

136. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.5.2 des Spruches war der Hauptantrag K auf Übernahme (Verlusttragung) eines Defizits aus der Erbringung internationaler Grundversorgungsdienste in Form einer Vermittlung von Telefongesprächen in die Schweiz zwischen dem 1. Oktober 1999 und dem 31. Dezember 1999 in der Höhe von xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken) durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein an die Regierung zur Behandlung weiterzuverweisen.

137. Dieser Antrag betrifft eine Entscheidung der LTN, die diese ohne Anordnung des AK im Sommer/Herbst 1999 - und zwar allem Anschein nach auf politischen Druck und/oder Einfluss hin, nach Überzegung des AK jedoch aus freien Stücken - getroffen hat, ohne dass dafür ein rechtlich-regulatorischer Grund oder Zwang bestanden hätte. Vor diesem Hintergrund sah (sieht) das AK keine andere Möglichkeit, als dass die Angelegenheit zwischen der LTN und der Regierung in ihrer Funktion als Eigentümerin (der LTN) bereinigt wird. Diese beiden Stellen (die LTN einerseits und die Regierung andererseits) sind - allem Anschein nach - für die in Frage stehende Preis- und Tarifpolitik der LTN (Herabsetzung der Nutzungsgebühren für die Vermittlung internationaler Telefongespräche in die Schweiz von 8 auf 2 Rappen/Min.) ursächlich und für sie in einem kausalen Sinne verantwortlich. Es ist deshalb nicht mehr als recht und billig, diese beiden Stellen auch mit einer Lösung zu beauftragen. Sollte die Bereinigung der Angelegenheit zwischen der LTN und der Regierung ausbleiben, besteht für die LTN immer noch die Möglichkeit, ihre Defizite in diesem Zusammenhang zu einem Gegenstand ihrer Gespräche und Verhandlungen mit der TFL über die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung zu machen.

Zu Punkt 8.3 (Hauptantrag L):

138. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.5.2 des Spruches war der Hauptantrag L auf Übernahme (Verlusttragung) eines Defizits aus der Erbringung internationaler Grundversorgungsdienste in Form einer Vermittlung von Telefongesprächen in die Schweiz zwischen dem 1. Oktober 1999 und dem 31. Dezember 1999 in der Höhe von xxx CHF (in Worten: xxx Schweizer Franken) durch die Regierung bzw. durch das Land Liechtenstein an die Regierung zur Behandlung weiterzuverweisen.

139. Dieser Antrag betrifft eine Entscheidung der LTN, die diese ohne Anordnung des AK im Sommer/Herbst 1999 - und zwar allem Anschein nach auf politischen Druck und/oder Einfluss hin, nach Überzegung des AK jedoch aus freien Stücken - getroffen hat, ohne dass dafür ein rechtlich-regulatorischer Grund oder Zwang bestanden hätte. Vor diesem Hintergrund sah (sieht) das AK keine andere Möglichkeit, als dass die Angelegenheit zwischen der LTN und der Regierung in ihrer Funktion als Eigentümerin (der LTN) bereinigt wird. Diese beiden Stellen (die LTN einerseits und die Regierung andererseits) sind - allem Anschein nach - für die in Frage stehende Preis- und Tarifpolitik der LTN (Herabsetzung der Nutzungsgebühren für die Vermittlung internationaler Telefongespräche in die Schweiz von 8 auf 2 Rappen/Min.) ursächlich und für sie in einem kausalen Sinne verantwortlich. Es ist deshalb nicht mehr als recht und billig, diese beiden Stellen auch mit einer Lösung zu beauftragen. Sollte die Bereinigung der Angelegenheit zwischen der LTN und der Regierung ausbleiben, besteht für die LTN immer noch die Möglichkeit, ihre Defizite in diesem Zusammenhang zu einem Gegenstand ihrer Gespräche und Verhandlungen mit der TFL über die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung zu machen.

Zu Punkt 8.4.1 (Nebenantrag M):

140. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.6.2 des Spruches war dem Nebenantrag M auf Abweisung des Antrages der TFL insofern, als „keine Verlagerung des *access deficits* der TFL auf die LTN vorzunehmen“ sei, stattzugeben.

Zu Punkt 8.4.2 (Nebenantrag N):

141. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.5.2 des Spruches war der Nebenantrag N auf Ausgleich des *Access Deficit* im Sinne von Punkt 3 von ON 33 an die Regierung zur Behandlung weiterzuverweisen.

Zu Punkt 8.4.3 (Nebenantrag O):

142. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.1 des Spruches war der Nebenantrag O auf Entwicklung eines Verlustausgleichsmodelles „auf Sicherstellung des Grundversorgungsdienstes in finanzieller Hinsicht in Bezug auf das *„access deficit“* im Sinne von Punkt 3 von ON 33 an die Regierung zur Behandlung weiterzuverweisen.

Zu Punkt 8.4.4 (Nebenantrag P):

144. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Feststellungen unter Punkt 6.1 des Spruches war der Nebenantrag P auf Berücksichtigung "aller setup- und Strukturprobleme der Grundversorgung durch das vom Amt für Kommunikation als Verlustausgleichsmodell gewählte Modell" an die Regierung zur Behandlung weiterzuverweisen.

Zu Punkt III./Gemeinsame Rechte und Pflichten der Parteien

145. Auf die (gemeinsamen) Rechte und Pflichten der Parteien, wie sie in den Punkten 9.1 bis 9.3 des Spruches vorgesehen sind, ist in dieser Entscheidung an verschiedenen Stellen bereits eingegangen worden (siehe die Punkte 109. bis 126.). Entscheidend ist, dass die beiden Parteien nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung ohne Verzug dem Gebot der Stunde folgen und ihrer eigenen Tätigkeit ebenso wie ihrer Zusmmenarbeit in der Grundversorgung durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Etablierung eines Kostenmodelles eine wirtschaftliche Bassis verschaffen.

146. Die beiden Parteien werden die Bemühungen um den Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage von Rahmenbedingungen unternehmen können, die sich von den geltenden wesentlich unterscheiden werden. Dabei ist es nach Auffassung des AK nicht erforderlich, dass diese Rahmenbedingungen (wie z.B. die Beseitigung bestehender Preisobergrenzen im Bereich der PSTN- und ISDN-Anschlüsse sowie im Bereich der lokalen Telefongespräche) im Zeitpunkt der Aufnahme der Gespräche und Verhandlungen zwischen den beiden Parteien bereits in Kraft sind. Nach Auffassung des AK genügt es, wenn über sie in diesem Zeitpunkt ein so grosses Mass an Rechtssicherheit und -klarheit herrscht, dass beiden Parteien eine berechenbare und verlässliche (vor allem finanzielle) Planung ihrer eigenen Tätigkeit sowie ihrer Zusammenarbeit in der Grundversorgung in den verbleibenden drei Jahren und vier Monaten bis zum 31. Dezember 2003 möglich ist.

147. Es liegt auf der Hand, dass diese tatsächliche und rechtliche Lage, auf der diese Entscheidung beruht, einen ausserordentlich grossen und dringlichen Handlungsbedarf bei der Regierung erzeugt. Das AK wird das Ressort Finanzen auf diesen Umstand zu gegebener Zeit und von Amtes wegen hinweisen.

148. Der Zeit- und Fahrplan, der durch diese Entscheidung vorgegeben wird, bedeudet unter anderem, dass die Regierung dazu aufgerufen ist, sich so rasch wie möglich der zweifellos erforderlichen Reform der geltenden Rahmenbedingungen ebenso wie allen anderen Determinanten in ihrer Zuständigkeit anzunehmen, wie sie in Punkt 9. aufgeführt worden sind. Die in Punkt 9.3 des Spruches festgesetzte Frist von 6 (sechs) Monaten soll - im Interesse der beiden Parteien - diesem Ziel eines zügigen Verfahrens vor der und durch die Regierung dienen.

149. Der Umstand, dass sich die Rahmenbedingungen, die in der Grundversorgung in Zukunft gelten werden, durch diese Entscheidung in einem ersten Schritt und durch die Massnahmen der Regierung in einem zweiten Schritt festgesetzt worden sind bzw. festgesetzt werden, bedeutet aber auch, dass es den beiden Parteien - unter der Annahme eines Rechtsmittelverzichtes bzw. einer Nicht-Beschwerdeführung gegen diese Entscheidung - obliegt, die späteren Gespräche und Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Etablierung eines Kostenmodelles in der Grundversorgung schon im gegenwärtigen Zeitpunkt vorzubereiten und - immer unter Berücksichtigung der Frist von 6 (sechs) Monaten gemäss Punkt 9.3 des Spruches - so bald wie möglich aufzunehmen.

Zu Punkt IV./Sonstige Bestimmungen

150. Auf die Gründe für die Weiterverweisung bestimmter Parteienanträge (Haupt- und Nebenanträge) ist an verschiedenen Stellen bereits eingegangen worden.

151. Das Gleiche gilt für die Bindung der Regierung ebenso wie der beiden Parteien an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des AK unter den Punkten 5. und 6. des Spruches (siehe insbesondere die Punkte 51. und 52.).

152. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 35 LVG.

153. Die Kosten für den Beizug von Sachverständigen (in Person der Firma xxx, xxx) ergeben sich aus einer provisorischen Schlussabrechnung vom 16. August 2000; ihre Aufteilung auf die beiden Parteien (und Antragstellerinnen) folgt der Anordnung von Art. 10f AKV. Allfällige zusätzliche Kosten für den Beizug von Sachverständigen trägt das AK.

Es war daher spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 30. August 2000

Stefan Becker

Amt für Kommunikation

Ergeht an:

- Telecom FL AG, Austrasse 77, FL-9490 Vaduz (Einschreiben mit Rückschein)
- LTN Liechtenstein TeleNet AG, Schaanerstrasse 1, 9490 Vaduz (Einschreiben mit Rückschein)

Kopie (zur Information) an:

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Finanzen

Kopie (von Amtes wegen) an:

- Landeskasse